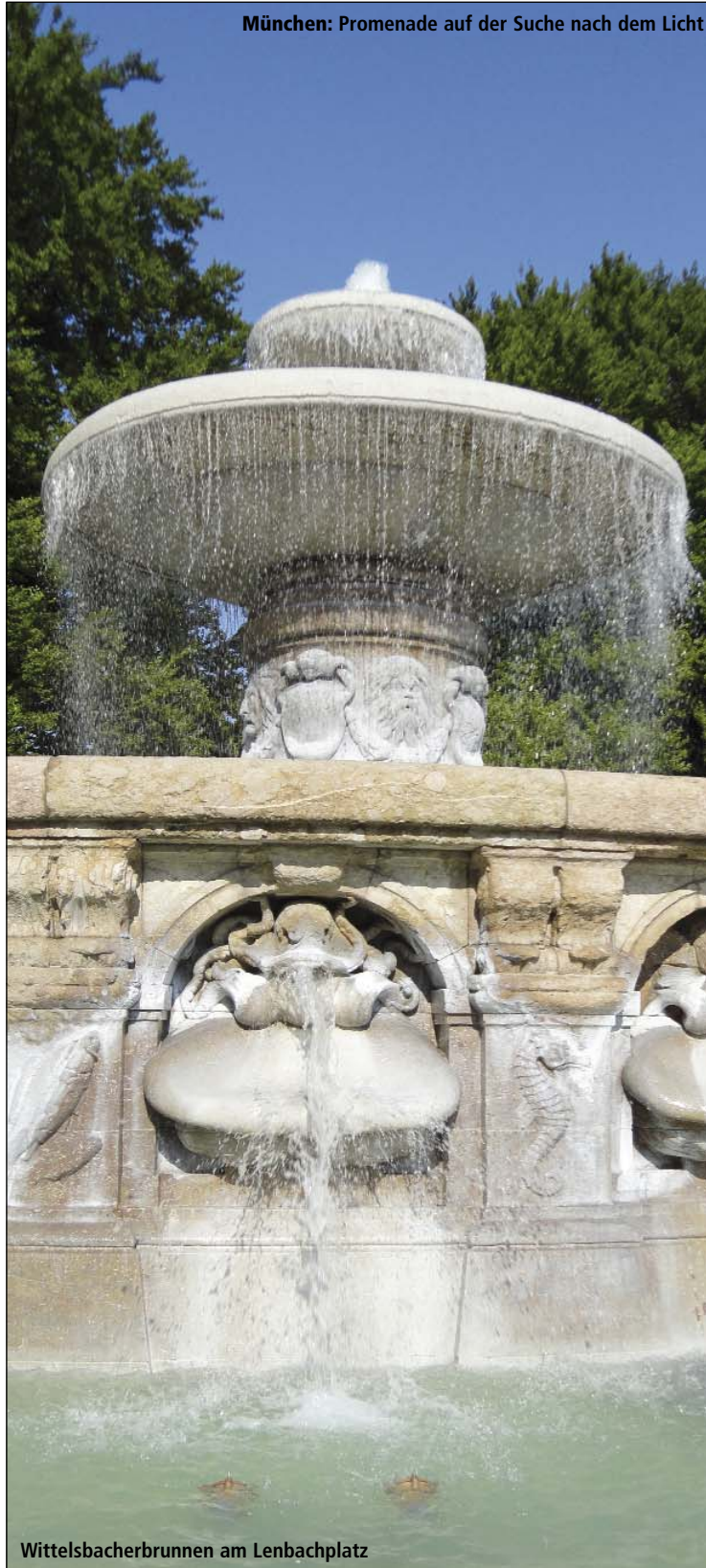


MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

November 2011



München: Promenade auf der Suche nach dem Licht

In diesem Heft

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4
Anwälte erfolgreich beim München Marathon	4

Aktuelles

DAV-Anwaltswertung beim Berlin Marathon	6
---	---

Nachrichten | Beiträge

Interessantes: Rettung verfristeter Klagen	6
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	9
Vergütungsvereinbarung von RA Nikolaus Lutje	11
Interessante Entscheidungen	12
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	14
Personalia	14
Veranstaltungshinweis: 7. Bayerischer Anwaltstag	15
Nützliches und Hilfreiches	18
Neues vom DAV	19

Buchbesprechung

Hümmerich/Lücke/Mauer (Hrsg.) : Arbeitsrecht	22
Henssler/Strohn (Hrsg.) : Gesellschaftsrecht	23
Dölling/Duttge/Rössner (Hrsg.) : Gesamtes Strafrecht	25
Tank/Uricher (Hrsg.) : Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozeßführung	25
Buschbell/Hering : Handbuch Rechtsschutzversicherung	26
Impressum	26

Kultur | Rechtskultur

München: Promenade auf der Suche nach dem Licht	27
Kulturprogramm	28

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	30
--------------------------------	----



Editorial

Illusion Menschenwürde

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

2 | wenn im November wieder der Verstorbenen und Gefallenen gedacht wird, lohnt ein Gedanke über die Wertschätzung menschlichen Lebens in unserer Gesellschaft. Die Verfassung stellt die Würde des Menschen an den Anfang (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG) und betrachtet sie als höchsten Rechtswert und oberstes Gut der Verfassung.

Günter Dürig schreibt in seiner unvergleichlichen Grundgesetzkommentierung zu Art. 1, Rn 18: „Jeder Mensch ist Mensch kraft seines Geistes, der ihn abhebt von der unpersönlichen Natur und ihn aus eigener Entscheidung dazu befähigt, seiner selbst bewußt zu werden, sich selbst zu bestimmen und sich und die Umwelt zu gestalten.“ Rn 22: „Von dieser objektiven Wertschutznorm kann der Staat auch nicht durch das subjektive Einverständnis des konkreten Wertträgers freigestellt werden.“ Rn 28, zum Inhalt: „Die Menschenwürde ist getroffen, wenn der konkrete Mensch zum Objekt, zu einem bloßen Mittel, zur vertretbaren Größe herabgewürdigt wird. ... Es geht um die Degradierung des Menschen zum Ding, das total ‚erfaßt‘, ‚abgeschossen‘, ‚registriert‘, ‚liquidiert‘, ‚im Gehirn gewaschen‘, ‚ersetzt‘, ‚eingesetzt‘ und ‚ausgesetzt‘ (d. h. vertrieben) werden kann.“ In Literatur und Rechtsprechung ging diese Auffassung der Menschenwürde als Objektformel ein.

Schon unter diese Beispielfälle der Kommentierung von 1958, die bis 2003 beibehalten wurden, lassen sich die meisten aktuellen Fragen des Verhältnisses von Bürger und Staat, aber auch der Bürger untereinander, subsumieren. Es bedurfte noch weniger Ergänzungen in der Kommentierung an anderer Stelle, wie des Folterverbotes oder der Unzulässigkeit von Lügendetektoren, und man verstand den Sinn der Verfassung.

Das ist seit 2003 anders: Die Neukommentierung von Herdegen erschien. In der aktuellen Ausgabe kann man lesen, Rn 49: „Entscheidend ist die Frage nach der Abwägungsgewundenheit von Würdeanspruch und Verletzungsurteil vor allem für die Relevanz der mit einem Eingriff verfolgten Finalität.“ Klarer wird es auch im Rest der Kommentierung nicht mehr. Für die Praxis werden dann aber Fälle, die bislang eindeutig gegen die Menschenwürde verstießen, wie z. B. Folter, als „abwägungsfähig“ definiert.

Wer sich über den philosophischen Hintergrund informieren will, greift zu einem Buch mit dem Titel: „Illusion Menschenwürde – Aufstieg und Fall eines Grundwerts“ aus dem Jahre 2005 des Philosophen Franz Josef Wetz. Dort heißt es schon auf dem Klappentext: „Der Mensch besitzt an sich keine Würde! Die Menschenwürde ist uns jedenfalls nicht angeboren. Wir Menschen sind in erster Linie verletzlich, schutzbedürftig, sterblich. Wir müssen erst lernen, uns gegenseitig zu achten, damit überhaupt Würde entstehen kann ... Gerade weil es Würde an sich nicht gibt, sollten wir sie achten, damit es Würde für uns gibt.“

Das klingt irgendwie gut gemeint. Wetz nimmt zu Theorie und Praxis eine „weltanschauungsneutrale“ Haltung ein. Das bedeutet, dass er von einer Weltanschauung nicht betroffen ist,

sie nicht teilt oder hat. Früher bezeichnete man sich in einem solchen Fall gern als „ideologiefrei“. Nun wissen wir seit Paul Watzlawick, dass man „nicht nicht kommunizieren“ kann. Genauso wenig können wir ohne „Sicht der Dinge“ denken oder uns überhaupt etwas merken. Jedes neurobiologische Lehrbuch liefert dafür die Beweise.

Die neuere verfassungsrechtliche Literatur nähert sich inzwischen behutsam und auf Einzelfälle bezogen (mitunter) der Position Herdegens an, erst recht die Politik. Die Gründe dafür liegen offensichtlich nicht in einer vermeintlichen „Weltanschauungsneutralität“. Auch die Überwindung eines posttraumatischen Syndroms, an dem die Verfassungsväter gelitten haben sollen, als sie das Grundgesetz niederschrieben, taugt nicht zur Begründung. Was dann?

Ernst Wolfgang Bockenförde hat in einem Artikel für die FAZ vom 03.09.2003 getitelt: „Die Würde des Menschen war unantastbar.“ Die Gedenktage im November sollten uns in der verfassungsrechtlichen und gesellschaftlichen Diskussion begleiten.

Ihr

Michael Dudek
Geschäftsführer

Erklärung des MAV Vorstandes

Bei der Mitgliederversammlung des MAV am 20.10.2011 wurde die Anlage- und Informationspolitik des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte u.a. diskutiert und kritisiert. Hintergrund der Diskussion war die Informationsveranstaltung der Rechtsanwaltskammer München zur BRASStV. Ein noch immer bestehender Erklärungsbedarf und die Positionierung des MAV wurde durch die Mitgliederversammlung diskutiert - sie teilt folgende Grundpositionen und Klarstellungen:

1. Der MAV bekräftigt auch für diesen speziellen Fall seine Position als unabhängiger Interessenvertreter der Münchener Anwaltschaft, vor allem natürlich seiner Mitglieder.

Dies gilt uneingeschränkt auch für den Vorstand. Kein Vorstandsmitglied des MAV ist Funktionsträger beim Versorgungswerk.

2. Die Vorstandschaft wird sich um Klärung offener Fragen und umfassende Information bemühen.

3. Die Mitteilungen des Münchener Anwaltsvereins drucken hierzu auch Zuschriften ab, wenn diese sachlich sind. Vor dem Abdruck wird eine Stellungnahme der Versorgungskammer eingeholt, die zusammen mit dem Beitrag abgedruckt wird.

Zudem unterliegen die Beiträge den bei den MAV-Mitteilungen üblichen redaktionellen Auswahl- und Korrekturkriterien, wie etwa Umfang, Lesbarkeit und Informationsgehalt der Artikel.

4. Die Redaktion behält sich ausdrücklich vor, Beiträge abzulehnen, insbesondere wenn damit zu rechnen ist, dass diese rechtliche Auseinandersetzungen nach sich ziehen. Hier geht es um die persönliche Zurechnung fremder Meinungen nach dem Presserecht und die sinnvolle Verwaltung und Verwendung von Vereinsvermögen.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Keep on Running

Ach Schreibtisch, treuer alter Freund, manchmal neide ich Dir Deine sieben Beine. Du ruhest auf ihnen und in Dir und selbst wenn einmal der Aktenbewuchs auf deiner Platte wieder dicht wird – Du trägst es mit Fassung und raunst nur manchmal begütigend „*keep calm and carry on*“.

Dein Zweibeiner braucht zwar noch nicht die letzte Hilfe (siehe den interessanten Beitrag zur Rettung verfristeter Klagen in diesem Heft), ich bin auch noch nicht ganz auf Crashkurs (den gibt's im Europarecht wieder an der Universität Passau), aber „*auf der Suche nach Licht*“ (der Beitrag von Martin Stadler in diesem Heft, der u. a. den Wandel von der Diana zur Bavaria und die kritische Frage des Bodymaßindex behandelt), ist es im Moment nicht einfach, Überblick und gute Laune zu wahren, die letzten Wochen des Jahres stellen sich momentan wie eine Kreuzung aus Hamsterrad, Hürdenlauf und Labyrinth dar.

Aber der Blick in die Vergangenheit macht Hoffnung – es war alle Jahre so und es ist alle Jahre wieder gut geworden. Spätestens im Dezember wird der Schwarz- und Weißblick (30.11.2011: Kunstführung „*Black and White*“) wieder etwas farbigeren Perspektiven weichen und ein paar Dinge waren selbst im letzten Monat gut, ein paar Beispiele:

Da nenn ich zuerst unsere **Mitgliederversammlung**, nicht nur, weil wir die Möglichkeit hatten, ein wenig in die Ausländer- und Asylarbeit von Amnesty International einzutauchen (ein dickes Lob an die Kollegin **Ingvild Stadie** für Vortrag und Engagement). Zu diesem und anderen Punkten der Tagesordnung entspannen sich teilweise lebhaftere Diskussionen, es gab wertvolle Anregungen und Feedback. Wenn ich an meine erste Mitgliederversammlung vor vielen Jahren denke, bin ich zwar älter geworden, aber der Verein offensichtlich jünger, athletischer (etliche unserer Marathonläufer und -läuferinnen und Regattateilnehmer waren anwesend) und auch lebendiger – und das ist gut so! Noch besser ist es natürlich, wenn Sie im nächsten Jahr selbst einmal vorbeischaun und mitdiskutieren.

Zweites Beispiel: Der Beginn der Amtsperiode der neuen **Satzungsversammlung** war relativ unspektakulär – das Gremium ist jetzt kleiner (weil die Anwaltschaft aber weiter gewachsen ist, keineswegs nur noch halb so groß, sondern nur ungefähr um ¼ der Delegierten geschrumpft), man sah etliches an neuen Gesichtern, verständigte sich kurz über das allgemeine Arbeitsprogramm, im Anschluss konstituierten sich sechs Ausschüsse, die in den kommenden Wochen und Monaten die Arbeit der Satzungsversammlung im Einzelnen vorantreiben und vorbereiten werden – irgendwie Business as usual, aber das ist nicht das Schlechteste.

Keineswegs „*Business as usual*“ war die Verabschiedung von **Landesanwalt Dr. Heckner** und die Begrüßung seiner **Nachfolgerin Frau**

Piwernetz im Sophiensaal. Da die Landesrechtsanwaltschaft zum Bereich des Innenministeriums gehört, traf man beim Festakt neben den Vertretern der klassischen Justiz viele Vertreter von Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit. Dort scheint der Frauenanteil noch etwas dünner zu sein als in der Justiz, aber auch hier hat die Zukunft längst begonnen. Ob man persönlich für die Quote ist (ich oute mich als Befürworterin) oder die Quote ablehnt, die Neubesetzung des Amtes überzeugt – da verzeih' ich dem bayerischen **Innenminister Herrmann** auch die unterschiedliche Behandlung von Ehefrauen und Lebensgefährten (kleiner Tipp: Man könnte doch künftig den Partnern jeweils einen Blumenstrauß und eine Flasche eines „guten Tropfens“ übergeben – das wird die Kasse nicht sprengen **und** erspart die entsprechenden verbalen Verrenkungen).

Nachdem meine persönliche Agenda in dieser Woche leider mehrere üble Verrenkungen bei Wartezeiten auf Gerichtsfluren etc. erlitten hat, der Schreibtisch jetzt auch seinen Feierabend will und ich mein Futter (das ein Hamster im Rad neben der Motivation auch noch braucht), komme ich nun zum Ende der vorletzten Kolumne des Jahres.

Noch ein **Anlagetipp**:

Entgegen anderslautenden Gerüchten sollten Sie **keineswegs in Sand investieren** (mir wurde unlängst der Wunsch eines/einer Geplagten kolportiert, ein Eimer Sand wäre jetzt gut, um den Kopf hineinzustecken): Nein, auch im Rest des Jahres wird der Kopf nicht in den Sand gesteckt, wir bauen nicht auf Sand (... wer jetzt kein Haus hat, baut sich keines mehr ...), wir lassen uns keinen Sand ins Getriebe oder die Augen streuen und selbst das Sandmännchen darf nur vorübergehend und in sicherer Entfernung vom Schreibtisch sein Wesen treiben! Also, liebe Leser, ob am Schreibtisch oder in den herbstlichen Alleen:

Keep calm and carry on bis zum Weiterlesen.

Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Neues vom Münchener Modell

Das Münchner Modell in der Praxis

Kriterienkataloge für Mitwirkende am Verfahren in Kindschaftssachen

Mit dem Münchner Modell wurde der Richtertisch des Familiengerichts München zum „Runden Tisch“. Die vormalig häufig konfrontierende Arbeitsauffassung vieler am Kindschaftsverfahren Beteiligter ist einer weitgehend kooperativen Einstellung gewichen. Dabei ist es gelungen, das gegenseitige Verständnis für die jeweiligen Rollen im Verfahren zu fördern, ohne die unterschiedlichen Sichtweisen vollständig aufzugeben und einem zwangshaften Konsens zu unterliegen. Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sind gem. § 155 FamFG zu beschleunigen. Dabei soll das Gericht gem. § 156 FamFG grds. auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken. Der Arbeitskreis „Münchner Modell“ hat die Feinabstimmung dieser sogenannten beschleunigten Verfahren vorgenommen und dabei auch „Kriterienkataloge“ für Mediatoren, Beratungsstellen, Verfahrensbeistände, Umgangspfleger, Sachverständige und Umgangsbegleiter entwickelt. Diese dienen den Kooperationspartnern Familiengericht, Jugendamt und Rechtsanwälten als Orientierungshilfe (...). Sie beschreiben, wann und wie die genannten Beteiligten in das Verfahren eingebunden werden und welche Aufgaben sie darin wahrnehmen ... (Veröffentlichung des gesamten Beitrags in der ZKJ 2011, S. 250 ff., siehe auch auf der Homepage des MAV unter http://www.muenchener.anwaltverein.de/Muenchner_Modell/Artikel_Muenchner_Modell_i_d_Praxis.pdf).

Martina Gartenhof, Birgit Hartman-Hilter, Anke Loebel, Katrin Normann, Josef Salzgeber, Jürgen Schmid, Beate Weber von Koslowski

MAV intern

26. München Marathon 2011 – Münchener Kollegen wieder gut und schnell unterwegs in der Anwaltswertung

Wie jedes Jahr fand am 09.10.2011, traditionell eine Woche nach dem Oktoberfest, der München Marathon statt. **Der 26. MÜNCHEN MARATHON** lockte 16.075 Läufer (Vorjahr: 18.246) an die Startlinie des Marathon-, Halbmarathon- und 10-km-Laufes. Der Startschuss für die 5.902 gemeldeten Marathonläufer (Vorjahr: 7.715) fiel um 10:00 Uhr auf der Ackermannstraße in unmittelbarer Nähe des Olympiaparks, für die 6.058 gemeldeten Halbmarathonläufer (Vorjahr: 5.767) ebenfalls um 10:00 Uhr allerdings in der Weltenburg Straße in Bogenhausen (Nähe U4 Richard-Strauss-Straße). Die 2.371 gemeldeten 10-km-Läufer (Vorjahr: 2.709) starteten gemeinsam mit den 1.774 Staffel-Marathon-Läufern (Vorjahr: 1.855) um 10:40 Uhr ebenfalls auf der Ackermannstraße. Ins Ziel kamen letztlich 4.823 Marathonläufer (davon 873 Frauen), 4.947 Halbmarathonläufer (davon 1.616 Frauen) und 1.897 10-km-Läufer (davon 900 Frauen). Die Anwaltswertung des MAV fand seit 2008 zum vierten Mal statt.

Bei Temperaturen um neun Grad und Sonnenschein starteten acht Kollegen/-innen auf der Marathon-Distanz (Vorjahr: sechs Kollegen/-innen), zwei Kollegen/-innen auf der Halbmarathon-Distanz (Vorjahr: drei Kollegen/-innen) und vier Kollegen beim 10-km-Lauf (Vorjahr: neun Kollegen). Insgesamt war leider ein leichter Teilnehmerrückgang bei den Kollegen/-innen zu verzeichnen, da letztes Jahr insgesamt 17 Kollegen/

-innen noch an den Start gingen und vor allem bei dem 10-km-Lauf viele Kollegen/-innen aus beruflichen und/oder sonstigen Gründen an einem Start verhindert waren. Demgegenüber konnte beim Marathon eine Rekordteilnahme unter den Kollegen/-innen verzeichnet werden und es kam hier unter den Kollegen/-innen zu deutlichen Leistungssteigerungen gegenüber dem Vorjahr.



RAin Cornelia Firsching beim 25. München Marathon 2010

Bei den Frauen gewann Frau Kollegin **RAin Cornelia Firsching** in der hervorragenden Zeit von 3:08:59 Stunden. Frau Kollegin **RAin Firsching** gewann in der Vergangenheit bereits den München Marathon in den Jahren 2005 und 2007 und ihre persönliche Marathonbestzeit liegt bei 2:53:55 Stunden aus 2005 vom München Marathon. Dieses Jahr belegte sie in der Gesamtwertung des München Marathon den ausgezeichneten 9. Platz. Die Gewinnerin der Anwaltswertungen der beiden Vorjahre, Frau Kollegin **RAin Dr. Susanne Radlsbeck**, wollte formbedingt zunächst gar nicht erst an den Start gehen. Sie entschied sich dann aber doch sehr kurzfristig noch für eine Teilnahme und belegte den 2. Platz in der Anwaltswertung in respektablen 03:52:28 Stunden. Das ist aller Ehren wert!

Bei den Herren gingen in diesem Jahr im Marathon sechs Kollegen an den Start und es wurden wieder sehr gute bis hervorragende Zeiten erzielt. Herr Kollege **RA Ulrich Wienecke** konnte seinen Vorjahreserfolg wiederholen und blieb sogar noch dazu unter drei Stunden. **RA Ulrich Wienecke** gewann die Anwaltswertung in 2:59:22 Stunden (2010: 03:07:24). Die Plätze zwei und drei gingen an Herrn **RA Dr. Markus Steinmetz** in 3:20:13 Stunden und Herrn **RA Fabian Gerstner** in 3:30:58 Stunden (2. Platz in 2010 mit 03:43:55). Platz vier ging an Herrn **RA Marcel Lang-Ennerst** in 3:47:03 Stunden und Platz fünf an Herrn **RA Ramon Danner** in 4:21:09 Stunden (4. Platz in 2010 mit 4:09:04).



RA Ulrich Wienecke in der Briener Straße in Richtung Karolinenplatz mit Blick zurück auf den Königsplatz, ©marathon-photos.com



RA Ramon Danner beim Einlauf ins Olympiastadion durch das Marathontor, ©marathon-photos.com

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger des 26. München Marathon:

Der 29-Jährige Richard Friedrich von der LG Passau gewann mit 2:19:25 in persönlicher Bestzeit seinen ersten Marathon und sorgte so nach drei Jahren wieder für einen deutschen Erfolg in München. Den zweiten Platz belegte Dennis Pyka aus München und Deutscher Marathonmeister 2010 in einer Zeit von 2:22:38 Stunden. Platz drei belegte Carsten Bresser mit 2:26:38 Stunden.

Bei den Frauen konnte die zweifache Deutsche Meisterin im Marathon (2009 und 2010), Bernadette Pichlmaier von der LAG Mittlere Isar in

2:38:00 Stunden (Vorjahr: 2:35:26) ihren Vorjahressieg wiederholen. Zweite wurde Julia Wagner (Team Erdinger Alkoholfrei) in einer Zeit von 2:47:42 Stunden. Platz drei belegte in 2:47:51 Monika Heiß (LG Telis Finanz Regensburg).



RAin Pia Alexa Becker in der Briener Straße in Richtung Karolinenplatz mit Blick zurück auf den Königsplatz, ©marathon-photos.com

Im Halbmarathon gewann die Anwaltswertung bei den Frauen, wie schon im Vorjahr, Frau Kollegin **RAin Pia Alexa Becker** in neuer persönlicher Bestzeit von 2:04:07 und bei den Herren Herr Kollege **RA Dirk Vielhuber** in 1:49:25.



RA Dirk Vielhuber in der Arcis- Ecke Briener Straße vor der Hochschule für Musik, ©Klaus Sesterhenn

Auch hier zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger: Den zum zweiten Mal in der Geschichte des München Marathon ausgetragenen Halbmarathon gewann bei den Männern – wie schon im Vorjahr – Sören Kah von der LG Lahn-Aar-Esterau in einer Zeit von 1:07:05 h vor Trond Arne Rugland (1:07:18 h) aus Norwegen. Platz drei belegte Aki Nummela aus Finnland in 1:07:44 h. Bei den Frauen siegte Susanne Hahn vom SV Schlau.com Saar 05 mit neuem Streckenrekord in 1:13:00 h. Zweite wurde Julia Viellehner in 1:17:09 h vor der letztjährigen Siegerin Bianca Meyer (runningcompany.de) in 1:19:59 h (Vorjahr: 1:21:38 h), ebenso aus München.



RA Dr. Frank Metz u. RA Alexander Koelle im Olympiastadion kurz nach dem Zieleinlauf, ©marathon-photos.com

Auch beim REC 10 km Solar-Lauf gab es einen neuen Sieger. Es gewann Herr Kollege **RA Dr. Frank Metz** in einer ausgezeichneten Zeit von 41:50 Minuten vor Herrn Kollegen **RA Alexander Koelle** in einer Zeit von 42:30 Minuten. Platz drei belegte Herr Kollege **RA Markus Allner** in 50:03 Minuten (6. Platz im Vorjahr in 49:16 Min.) vor Herrn Kollegen **RA Jochen Schulte-Uffelage** auf Platz vier in 51:47 Minuten (5. Platz im Vorjahr in 49:14 Min.) Bei den Damen ging im 10-km-Lauf in diesem Jahr leider keine Kollegin an den Start. Das Gesamtergebnis der Anwaltswertung finden Sie auf der Homepage des MAV.

Zum Vergleich die Laufzeiten der Gesamtsieger auch hier: Im REC 10 km Solar-Lauf der Männer wiederholte Joseph Katib von der LG Erlangen in 31:30 Minuten seinen Vorjahreserfolg. Zweiter wurde Christian Stanger von der TSG Heilbronn / Running Company mit einer Laufzeit von 32:11 Minuten vor Peter Butler in einer Laufzeit von 35:14 Minuten. Bei den Frauen erreichte Christine Schleifer vom Tri-Team Heuchelberg mit einer Zeit von 34:53 Minuten als erste das Ziel. Den zweiten Platz belegte Steffi Volke von der LG Telis Finanz Regensburg in einer Zeit von 35:11 Minuten vor der Marathon-Europameisterin des Jahres 2006, Ulrike Maisch in 35:14 Minuten.

Im Anschluss an den München Marathon trafen sich noch ein paar Kollegen/-innen – wie schon im Vorjahr – zu einem netten sportlichen und kollegialen Austausch und Ausklang der Laufveranstaltung im Augustiner am Dante.



Bild unten: (v. l.) Dirk Vielhuber, Alexander Koelle, Pia Alexa Becker, Lars Bernstein und Jochen Schulte-Uffelage

Bei dieser Gelegenheit verfestigte sich der Wunsch unter den Kollegen beim Sommernachtslauf München 2012 tatsächlich mit einem zweiten MAV-Team an den Start zu gehen. Frau **RAin Pia Alexa Becker** und Herr **RA Dirk Vielhuber** beschlossen außerdem einen Start in der Marathon Staffel als „**MAV-Runner**“ beim **BMW Frankfurt Marathon am 30.10.2011**, der an diesem Tag seinen 30. Geburtstag feiert. Ich werde voraussichtlich zum Saisonabschluss beim Frankfurt Marathon ebenfalls noch einmal an den Start gehen. Im letzten Jahr nahmen Herr Kollege **RA Dr. Frank Metz** (3:30:39 Stunden) und ich (03:23:46 Stunden) ebenfalls noch am 29. Frankfurt Marathon teil, nachdem wir beim 25. München Marathon 2010 krankheitsbedingt nicht über die 42,2 km an den Start gehen konnten. Herr Kollege **RA Dirk Vielhuber** startete in Frankfurt ebenfalls noch einmal und erreichte in der Marathonstaffel mit dem Team „PT Phoenix“ eine Gesamtzeit von 3:30:43 Stunden. Wir dürfen gespannt sein wie es dieses Jahr in Frankfurt läuft!

Die Siegerehrung der diesjährigen 4. MAV-Anwaltswertung im Rahmen des 26. München Marathon 2011 fand am 20.10.2011 im Rahmen der MAV Jahresmitgliederversammlung im Platzl Hotel in der Müller-Pfister-Stube statt. Alle Sieger und die Platzierten wurden geehrt und erhielten wieder die **originellen „Steinmännle“**, die es sonst ausschließlich beim **Allgäu Panorama Marathon** zu gewinnen gibt, der jährlich gegen Ende August in Sonthofen stattfindet. Mit freundlicher Genehmigung und Unterstützung des **Laufadens Axel Reusch** aus Sonthofen, (Mit-)Organisator des Allgäu Panorama Marathon, erhalten vom MAV alle teilnehmenden Kollegen/-innen in der Marathonwertung sowie die ersten drei Platzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufs diese einzigartigen Preise aus den Werkstätten in Herzogsägmühlen. Ferner gab es wie im Vorjahr für alle Teilnehmer Urkunden des MAV mit DAV-Logo.

Wir werden auch im nächsten Jahr alle Teilnehmer des 27. München Marathons sowie die Gewinner und die Zweit- und Drittplatzierten des Halbmarathons und des 10-km-Laufes mit den Steinmännle ehren und hoffen auf eine zahlreiche Teilnahme in 2012 aus der Kollegenschaft (Mitgliedschaft im MAV ist im Übrigen nicht Voraussetzung für eine Teilnahme), vom Hobbyläufer bis zum ambitionierten Läufer.

RA Alexander Koelle

Die Ergebnisliste der Anwaltswertung finden Sie auf unserer Homepage unter: http://www.muenchener.anwaltverein.de/Veranstaltungen/MAV_Anwaltswertung_2011.pdf

Aktuelles

DAV-Anwaltswertung beim 38. BMW Berlin Marathon 2011

Auch in diesem Jahr gab es wieder eine DAV-Anwaltswertung beim Berlin-Marathon. Es wurde bekanntlich ein Weltrekord gelaufen, von Patrick Makau in 2:03:38 Stunden. Aber auch die Kolleginnen und Kollegen liefen beim Berlin Marathon beachtliche und sehr gute Zeiten. Die DAV-Anwaltswertung der Damen hat Frau **RAin Frauke Nickelsen** aus Stralsund mit einer Zeit von 4:04:20 Stunden gewonnen, vor Frau **RAin Fiona McAllister** aus Edinburgh auf Platz zwei mit 4:06:42 Stunden und Frau **RAin Andrea Frank** aus Berlin mit 4:07:37 Stunden auf Platz drei. Bei den Männern gewann die DAV-Anwaltswertung Herr **RA Dr. Markus Dönneweg** aus St. Ingbert mit 3:08:50 Stunden, vor **RA Alexander Koelle** aus München mit 3:15:50 Stunden auf Platz zwei und Herrn **RA Johannes Graner** aus Berlin mit 3:17:28 Stunden auf Platz drei. Es gab auch eine Wertung für die Skater. Herr **RA Daniel Weißmann** aus Bad Kreuznach nahm sowohl an der Skaterwertung als auch an der Marathonläuferwertung teil – eine sehr beachtliche Leistung!



RA Alexander Koelle und RA Dr. Cord Brügmann



RA Daniel Weißmann, Bad Kreuznach (1. v.l.), RA Alexander Koelle (4. v.l.), RA Dr. Cord Brügmann, Berlin (3. v.r.) und RAin Ulrike Gantert, Markt Schwaben (2. v.r.)

Über den zweiten Platz in der DAV-Anwaltswertung habe ich mich sehr gefreut und ich werde sicherlich auch im nächsten Jahr wieder in Berlin an den Start gehen. Ich bin schon gespannt wer aus München und Umgebung mitlaufen wird.

Die Teilnehmergebietung des Berlin-Marathons finden Sie hier unter: <http://www.anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/Anwaltswertung-DAV-Berlin-Marathon-2011.pdf>

RA Alexander Koelle

Interessantes

Achtung - Rettung verfristeter Klagen - hierzu streitige Rechtsprechung

Sehr geehrte Frau Kollegin, Sehr geehrter Herr Kollege,

in den diversen gerichtlichen Verfahrensordnungen finden sich Bestimmungen über den Inhalt von Rechtsmittelbelehrungen.

Nach derzeitigem Überblick ist in keiner dieser Vorschriften über die Rechtsmittelbelehrung der Hinweis enthalten, dass Rechtsmittel gegen

gerichtliche Entscheidungen auch elektronisch eingelegt werden können. In denjenigen Bundesländern, in denen durch landesrechtliche Vorschriften der elektronische Rechtsverkehr zugelassen ist (etwa landesweit im Bundesland Hessen) könnten daher Bedenken bestehen, ob die Rechtsmittelbelehrungen wirksam sind, die Rechtsmittelfristen also wirksam in Gang gesetzt worden sind.

Eine aktuelle Übersicht über die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten finden Sie unter

<http://www.egvp.de/gerichte/index.php>

Auf den diesbezüglichen Artikel – Rettung verfristeter Klagen – s. Anhang – darf ich verweisen und bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Anette Feldmann

Rechtsanwältin – Geschäftsführerin
des Landesverbandes Hessen im
Deutschen Anwaltverein e.V

Anm. der Redaktion: Dieser Bitte wollen wir gerne entsprechen und haben den Beitrag in voller Länge nachfolgend abgedruckt.

Rettung verfristeter Klagen

Falsche Rechtsbehelfsbelehrung bei fehlendem Hinweis auf Klageerhebung durch Übersendung eines elektronischen Dokuments? — streitige Rechtsprechung —

Anfechtungs- und Verpflichtungsklage gegen Widerspruchsbescheide sowie Fortsetzungsfeststellungsklagen nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO müssen, dass ist allgemein bekannt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides erhoben werden (§ 74 VwGO). In einigen Fällen ist diese Regelung auch anwendbar, wenn es sich um eine Feststellungsklage handelt, z.B. bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis gem. § 126 Abs.3 BRRG (alt) bzw. § 54 Abs. BeamStG (seit 01.04.2009).

Die Monatsfrist des § 74 VwGO beginnt aber nur zu laufen, wenn gemäß § 58 Abs. 1 VwGO dem Widerspruchsbescheid eine **ordnungsgemäße, richtige Rechtsbehelfsbelehrung** beigefügt ist. Ist die Belehrung unterblieben oder unrichtig erteilt, so gilt für die Einlegung des Rechtsbehelfs – also der Klage – die Jahresfrist seit Zustellung des Widerspruchsbescheides, § 58 Abs. 2 VwGO.

§ 58 Abs. 1 VwGO setzt dem Wortlaut nach keine Belehrung über die Form des einzulegenden Rechtsbehelfs voraus. Dennoch enthalten einige Rechtsbehelfsbelehrungen gemäß § 81 VwGO den Satz:

„..... kann die Klage schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden“.

Ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten des elektronischen Rechtsverkehrs?

Fraglich und zwischen den Gerichten auch streitig ist, ob diese Rechtsbehelfsbelehrung in Zeiten, in denen eine Klage auch auf elektronischem Weg eingelegt werden kann, so z.B. in Hessen, Rheinland-Pfalz noch ordnungsgemäß und damit richtig ist.

Grundsätzlich gilt, dass eine Belehrung auch dann unrichtig ist, wenn sie einen unrichtigen oder irreführenden Zusatz enthält, der geeignet ist,

beim Betroffenen einen Irrtum über die formellen und materiellen Voraussetzungen des in Betracht kommenden Rechtsbehelfs hervorzurufen und ihn dadurch abzuhalten, den Rechtsbehelf einzulegen bzw. rechtzeitig einzulegen (BVerwG, Urteil vom 13.12.1978, 6 V 77.78, BVerwG 57, 188; Urteil vom 21.03.2002, 4 C 2.01 DVBl 2002, 1553).

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Trier, (Urteil vom 22.09.2009, 1 K 365/09.TR –juris), ist der fehlende Hinweis auf die elektronische Klageerhebung irreführend und die Rechtsbehelfsbelehrung daher unrichtig. Zwar könne die Tatsache, dass in § 81 VwGO die Übermittlung einer Klage als elektronisches Dokument nicht gesondert erwähnt ist dafür sprechen, dass die elektronische Klageerhebung als Unterfall der schriftlichen Klageerhebung zu verstehen sei. Dem widerspreche aber die Regelung des § 58 Abs. 1 VwGO, die sogar eine Belehrung auf elektronischem Wege vorsehe. Dies deute darauf hin, dass die elektronische Klageerhebung als eigenständige Form neben der schriftlichen oder der Niederschrift des Urkundsbeamten zu sehen sei (VerwG Trier – juris Rn. 25).

Darüber hinaus würden seit 2008 Muster für Rechtsbehelfsbelehrungen durch die rheinland-pfälzische Staatskanzlei veröffentlicht, in denen Hinweise auf die Möglichkeit, Klagen schriftlich, in elektronischer Form und zur Niederschrift zu erheben, enthalten seien. Schließlich enthielten auch die Rechtsmittelbelehrungen der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte einschließlich der Oberverwaltungsgerichte ausdrückliche Hinweise auf die Möglichkeit der elektronischen Einlegung von Rechtsmitteln (VerwG Trier a.a. O. Rn. 27).

Fehlerhafte Rechtsbehelfsbelehrung bei Hinweis auf Klageerhebung (nur) durch E-Mail

In die gleiche Richtung zielt eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Neustadt/ Weinstraße vom 10.09.2010 (2 K 156/10.NW - juris). Dort war die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides so gefasst (VerwG. Neustadt a.a.O. Rn. 15):

„Gegen diesen Widerspruchsbescheid, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheides Klage beim Verwaltungsgericht in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Robert-Stolz-Str. 20,

E-Mail-Adresse: g bk.vgnw@vgnw.jm.rlp.de schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden („) Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr vom 09.01.2008 (GVBl. 2008, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entspricht und als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist.“

Auch das VerwG Neustadt weist darauf hin, dass nicht nur dann unrichtig im Sinne von § 58 VwGO belehrt ist, wenn eine ihrer in § 58 VwGO zwingend geforderten Angaben nicht zutreffend formuliert ist, sondern auch, wenn ein zusätzlich aufgenommenen Hinweis einen unzutreffenden oder irreführenden Inhalt hat, der nach seiner Art generell (..) geeignet ist, die Einlegung des Rechtsbehelfs zu erschweren (VerwG Neustadt a.a.O. Rn. 27 mit Verweis auf BVerwGE 134, 41 (Rn.16)).

Zwar gehöre nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG die Belehrung über die Form, in der ein Rechtsbehelf einzulegen sei, nicht zu den nach § 58 Abs. 1 VwGO zwingend geforderten Angaben. Würde aber konkret zur Form der zu erhebenden Klage belehrt, müssten diese Angaben auch korrekt sein. So

müsse auf die Möglichkeit der Klageerhebung in elektronischer Form, die durch § 55a Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. §1 Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 09. Januar 2008 (GVBl 2008,33) und Nr. 2 bis 5 der Anlagen hierzu eröffnet worden ist, hingewiesen werden.

Vorliegend sei der am Ende der Rechtsbehelfsbelehrung angefügte Hinweis, dass die Klage als Anhang einer elektronischen Nachricht (E-Mail) zu übermitteln ist, unvollständig und damit irreführend, weil unerwähnt bleibe, dass die Landesverordnung für die Übermittlung von Dokumenten außer der elektronischen Nachricht zwei weitere Wege eröffnet habe, nämlich OSCI (Online Service Computer Interface, z.B. EGVP) und Web-Upload.

Somit wurde auch mit dieser Rechtsbehelfsbelehrung nicht die Monatsfrist des § 74 Abs. 1 VwGO, sondern nur die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 VwGO in Gang gesetzt.

Forts. nächste Seite



Hofgarten München

Anzeige



+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=



Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de (08165) 9406 -0

Fehlerhafte Belehrung führt zur Jahresfrist, auch wenn der Anwalt selbst nicht über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfügt bzw. diese genutzt hat

Aus anwaltlicher Sicht besonders zu beachten ist, dass das Verwaltungsgericht Trier die unrichtige Belehrung unabhängig von der tatsächlich durch den Anwalt eingelegten Form der Klage bewertet. § 58 VwGO knüpft seine Rechtsfolgen allein an objektiv feststellbare Tatsachen des Fehlens oder der Unrichtigkeit der Belehrung.

Selbst wenn der Prozessbevollmächtigte nicht über die Möglichkeit der elektronischen Klageerhebung verfüge, sei die Rechtsmittelbelehrung unrichtig, mit der Folge, dass die Monatsfrist des § 74 VwGO nicht zu laufen begonnen habe (VerwG Trier a.a.O. Rn. 28).

Andere Auffassung Sozialgericht Marburg

Zu beachten ist indes eine gegenteilige Auffassung des Sozialgerichts Marburg (Urteil vom 15.06.2011, S 12 KA 295/10, juris). Von der Möglichkeit, eine Klage elektronisch einzulegen, machten Rechtsanwälte wegen der erheblichen Anforderungen an Übermittlungsart und Signatur der Dokumente nur vereinzelt Gebrauch, weswegen auf diese zusätzliche Möglichkeit der Klageerhebung in einer Rechtsbehelfsbelehrung nicht hingewiesen werden müsse (SozG Marburg a.a.O. Rn. 34 - Unterstreichung durch Autoren).

Es bleibt abzuwarten, ob sich letztere Auffassung durchsetzen wird.

Wachsamkeit auch bei Rechtsmittelbelehrungen

Die Argumente der Verwaltungsgerichte Trier und Neustadt/Weinstraße lassen sich aber auch auf Rechtsmittelbelehrungen gerichtlicher Entscheidungen übertragen, z.B. im Arbeitsgerichtsverfahren. Dort sieht § 9 V S. 3 ArbGG sogar ausdrücklich eine Belehrung über die einzuhaltende Form vor. Bei unterbliebener oder unrichtiger Belehrung gilt für die Einlegung des Rechtsmittels ebenfalls die Jahresfrist (§ 9 Abs. 5 S. 4 ArbGG). Ebenfalls zu beachten sind unter anderem die §§ 35, 171 StPO.

Eine aktuelle Übersicht über die Zulässigkeit der elektronischen Kommunikation mit Gerichten gibt es unter <http://www.egvp.de/gerichte/index.php>.

Mitgeteilt von **RAuN Ulrich Volk und RAin Anette Feldmann**, Landesverband Hessen im Deutschen Anwaltverein e.V.

Belgisches Handelsgesetzbuch in deutscher Übersetzung vorgelegt

Im Moniteur Belge vom 15.9.2011 (Seite 59755 ff.) wurde eine sog. inoffizielle Koordinierung bzw. konsolidierte Fassung des belgischen Handelsgesetzbuches in deutscher Sprache veröffentlicht (10.9.1807 - Code de commerce - Coordination officieuse en langue allemande/10.9.1807 Handelsgesetzbuch — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache).

Das aus dem Jahr 1807 stammende Gesetzbuch ist über die Jahrzehnte häufig modifiziert worden. Es wurde nunmehr in der Fassung seiner letzten Änderung durch den Königlichen © Germany Trade & Invest 2011, gtai-Rechtsnews 10/2011 5 Erläss vom 19.12.2010 zur Ausführung von

Art. 84 des Gesetzes vom 31.1.2009 über die Kontinuität der Unternehmen von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy ins Deutsche übersetzt.

Das Gesetzbuch ist abrufbar auf einer Website des Föderalen Öffentlichen Dienstes Justiz unter <http://www.just.fgov.be/> > Deutsch < Belgisches Staatsblatt < Belgisches Staatsblatt < Deutsch < Anderer Inhalt, Datum: 2011-09-15. (Quelle: Germany Trade & Invest, gtai-Rechtsnews 10/2011)



Dianatempel „Tellus Bavaria-Bronzestatue“

Österreich - Höhere Gerichtsgebühren

Nicht nur die Rechtsanwalts honorare (vgl. gtai Meldung vom 23.08.2011 www.gtai.de/DE/Content/Meldung/Recht__Aktuell/Archiv/2011/oesterreich-rechtsanwalts-honorare.html), auch die Gerichtskosten in Österreich haben sich zum 1.8.2011 erhöht. Grundlage hierfür ist die am 28.7.2011 vom österreichischen Bundesjustizministerium im österreichischen Bundesgesetzblatt veröffentlichte Verordnung über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren (http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2011_II_242/BGBLA_2011_II_242.pdf).

Hintergrund der Steigerung ist die in § 31a des österreichischen Gerichtsgebührengesetzes vorgesehene Koppelung der österreichischen Gerichtsgebühren an den Verbraucherpreisindex. Sobald sich dieser um mehr als 5% ändert, hat das österreichische Bundesjustizministerium die Gebühren neu festzusetzen.

Weiterführende Erläuterungen zu Gerichtsgebühren und Anwaltsvergütung in Österreich enthält der Österreich-Beitrag des „Portal 21“ (www.portal21.de/oesterreich) unter Gerichts-/Anwaltsgebühren. (Quelle: Germany Trade & Invest, gtai-Rechtsnews 10/2011)

Keine Angst vor dem Fachanwaltstitel Spezialisierung führt nicht zu Mandatsverlusten

Immer mehr Rechtsanwälte erwerben einen Fachanwaltstitel – rund 35.000 Fachanwälte aus 20 verschiedenen Rechtsgebieten gibt es mittlerweile in Deutschland. Eine in der Anwaltschaft verbreitete Sorge ist, dass der Erwerb eines Fachanwaltstitels für ein bestimmtes Rechtsgebiet dazu führt, dass Rechtssuchende Fachanwälte nicht mehr für Rechtsprobleme aus anderen Rechtsgebieten in Betracht ziehen. Eine Studie des Soldan Instituts hat nun nachgewiesen, dass entsprechende Befürchtungen weitgehend unbegründet sind: Nur jeder neunte Fachanwalt hat nach dem Erwerb des Fachanwaltstitels den unbeabsichtigten Verlust von Mandaten festgestellt.

Mit 72 Prozent berichten fast drei Viertel aller Teilnehmer einer breit angelegten Fachanwaltsstudie des Soldan Instituts, dass der Fachanwaltstitel bei ihnen nicht zu ungewünschten Mandatsverlusten geführt hat. 16 Prozent der mehr als 2.600 befragten Fachanwälte haben zwar Mandate aus anderen Rechtsgebieten verloren, dies war aber mit Blick auf den Wunsch nach einer stärkeren Spezialisierung auf das Fachanwaltsgebiet beabsichtigt. Lediglich 12 Prozent beklagen unerwünschte Mandatsverluste, die sie auf ihren Fachanwaltstitel zurückführen. Mit 17 bis 22 Prozent überdurchschnittlich häufig stellen Fachanwälte für Sozialrecht, Familienrecht und Miet- und Wohnungseigentumsrecht solche Mandatsverluste fest.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: „Unsere Studie belegt anschaulich, dass die mit einer Spezialisierung einhergehenden Risiken für einen Rechtsanwalt relativ gering sind. Selbst wenn es zunächst zu unerwünschten Mandatsverlusten kommt, werden diese in den allermeisten Fällen durch spürbare Steigerungen des persönlichen Honorarumsatzes im Spezialgebiet ausgeglichen.“

(Quelle: Pressemitteilung vom 25.10.2011 des Soldan Institut für Anwaltmanagement)



Monopteros, Englischer Garten

Gebührenrecht

Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Terminsvertreters

Findet der Rechtsstreit vor einem auswärtigen Gericht statt, so wird häufig für die Wahrnehmung des Verhandlungstermins ein ortsansässiger Terminsvertreter beauftragt.

Dessen Vergütung richtet sich nach den Nrn. 3401 ff. VV RVG. Der Terminsvertreter erhält erstinstanzlich eine 0,65-Verfahrensgebühr sowie eine 1,2-Terminsgebühr. Der Hauptbevollmächtigte erhält lediglich die 1,3-Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG.

Es ergeben sich also durch die zusätzliche Verfahrensgebühr des Terminsvertreters Mehrkosten in Höhe von 0,65.

Die Erstattungsfähigkeit dieser Mehrkosten richtet sich nach § 91 Abs. 2 S. 2 ZPO. Danach sind die Kosten mehrerer Anwälte grundsätzlich nicht erstattungsfähig, soweit sie die Kosten eines Anwalts übersteigen.

Hinsichtlich der beim Terminsvertreter anfallenden Terminsgebühr ergeben sich keine Probleme, da insoweit die Terminsgebühr des Hauptbevollmächtigten erspart wird und folglich keine zusätzlichen Kosten ausgelöst werden.

Die zusätzlichen Kosten liegen – wie bereits ausgeführt – in der 0,65-Verfahrensgebühr.

Jetzt ist aber noch zu berücksichtigen, dass durch die Einschaltung des Terminsvertreters die Anreise des Hauptbevollmächtigten erspart worden ist. Den Mehrgebühren des Terminsvertreters sind die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten gegenüberzustellen. Soweit die

0,65-Verfahrensgebühr des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten nicht übersteigt, sind diese Kosten daher erstattungsfähig, weil keine Mehrkosten i. S. d. § 92 Abs. 2 S. 2 ZPO ausgelöst werden.



Fiaker, Englischer Garten

Die Rechtsprechung geht sogar noch einen Schritt weiter und gewährt der Partei einen Toleranzbereich von 10 %. Solange also die Mehrkosten des Terminsvertreters die ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten um nicht mehr als 10 % übersteigen, sind sie erstattungsfähig (BGH AGS 2003, 97 = Rpfleger 2003, 98 = BGHReport 2003, 152 = MDR 2003, 233 = FamRZ 2003, 441 = JurBüro 2003, 202 = AnwBl 2003, 309 = WM 2003, 1617 = NJW 2003, 898 = RpfStud 2003, 89 = BB 2003, 72 = BRAK-Mitt. 2003, 25 = BRAGOreport 2003, 13 = EzFamR aktuell 2003, 29 = VersR 2003, 877 = MitttdtschPatAnw 2003, 142; BGH RVGreport 2004, 74 = BGHReport 2004, 70; LG Köln AGS 2005, 524 = JurBüro 2005, 654; OLG Bamberg AGS 2007, 49 = OLG R 2006, 645 = JurBüro 2006, 541 = Rpfleger 2007, 47).

Insoweit ist i. d. R. der Vergleich der „Mehrkosten“ des Terminsvertreters mit den ersparten Reisekosten des Hauptbevollmächtigten zu ziehen, also Fahrtkosten, Abwesenheitspauschale sowie sonstige Kosten, wie Parkgebühren, Übernachtungskosten etc.

- Wird die 110 %-Grenze dabei nicht überschritten, dann sind die Gesamtkosten von Hauptbevollmächtigtem und Terminsvertreter in vollem Umfang erstattungsfähig.

Forts. nächste Seite

Anzeigen



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

Gruppenversicherungsverträge für Rechtsanwälte mit Sonderkonditionen auch für Familienangehörige

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35 Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR, ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten, hervorragendes Bedingungsmerkmal, Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem Unternehmen oder bei GKV-Versicherung**

DKV Deutsche Krankenversicherung AG
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*

- Wird die Grenze dagegen überschritten, so sind nur die fiktiven Kosten des Hauptbevollmächtigten zu erstatten. Die Toleranzgrenze greift jetzt nicht etwa dergestalt, dass 110 % der Kosten eines Hauptbevollmächtigten zu erstatten wären (OLG Bamberg AGS 2007, 49 = OLGR 2006, 645 = JurBüro 2006, 541 = Rpfleger 2007, 47; OLG Oldenburg MDR 2008, 532 = AnwBl 2008, 381 = JurBüro 2008, 321 = OLGR 2008, 507 = Schaden-Praxis 2008, 378; OLG Brandenburg, Beschl. v. 21.8.2007 – 6 W 123/07).



Eisbach, Englischer Garten

Beispiel: Die in Bonn wohnende Partei beauftragt einen in Bonn niedergelassenen Anwalt als Prozessbevollmächtigten mit der Vertretung in einem Verfahren vor dem AG Köln (Streitwert 3.000,00 €). Für den Termin wird ein Terminsvertreter in Köln bestellt.

Bei einem Streitwert von 3.000,00 € ist folgende Vergütung angefallen:

I. Prozessbevollmächtigter

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	245,70 €
2. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	265,70 €
3. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	50,48 €
Gesamt	316,18 €

II. Terminsvertreter

1. 0,65-Verfahrensgebühr, Nrn. 3401, 3100 VV RVG	122,85 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nrn. 3402, 3401, 3104 VV RVG	226,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	369,65 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	70,23 €
Gesamt	439,88 €

Gesamtvergütung beider Anwälte 756,06 €

Wäre der Bonner Anwalt selbst zum Termin gefahren, so wäre folgende Vergütung angefallen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	245,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	226,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
4. Fahrtkosten, VV RVG 7003, 2 x 30 km x 0,30 €	18,00 €
5. Abwesenheitsgeld, VV RVG 7005 Nr. 1 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	530,50 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	100,80 €
Gesamt	631,30 €

An Mehrkosten sind somit 756,06 € – 631,30 € = 124,76 € entstanden. Die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten betragen netto insgesamt 38,00 €, also brutto 45,22 €. Hiervon 10 % ergeben 4,52 €. Somit sind die Kosten des Terminsvertreters nicht in voller Höhe erstattungsfähig.

Zu erstatten sind die Kosten des Terminsvertreters nur bis zur Höhe der fiktiven Kosten des Verfahrensbevollmächtigten, also in Höhe von (631,30 – 316,18 € =)

315,12 €

Die übrigen Kosten des Terminsvertreters i.H.v. (439,88 € – 315,12 € =)

124,76 €

sind vom Mandanten selbst zu tragen.

Beispiel: Wie vorangegangenes Beispiel. Der Prozess findet vor dem LG Wiesbaden statt. Dort wird für den Termin ein Terminsvertreter bestellt.

Bei einem Streitwert von 3.000,00 € ist wieder folgende Vergütung angefallen:

I. Prozessbevollmächtigter 316,18 €

II. Terminsvertreter 439,88 €

Gesamtvergütung beider Anwälte 756,06 €

Wäre der Bonner Anwalt nach Wiesbaden gefahren, so wären folgende Gebühren angefallen:

1. 1,3-Verfahrensgebühr, Nr. 3100 VV RVG	245,70 €
2. 1,2-Terminsgebühr, Nr. 3104 VV RVG	226,80 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
4. Fahrtkosten, VV RVG 7003, 2 x 160 km x 0,30 €	96,00 €
5. Abwesenheitsgeld, VV RVG 7005 Nr. 1 VV RVG	35,00 €
Zwischensumme	623,50 €
6. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	118,47 €
Gesamt	741,97 €

An Mehrkosten sind jetzt 756,06 € – 741,97 € = 14,09 € entstanden.

Die Reisekosten des Prozessbevollmächtigten betragen netto insgesamt 131,00 €, also brutto 155,89 €.



Schwäne, Kleinhesseloher See

Die Mehrkosten liegen jetzt im 110 %-Bereich, so dass die gesamten Kosten des Terminsvertreters erstattungsfähig sind.

Die Beurteilung, ob sich die Gesamtkosten bei Einschaltung des Terminsvertreters im 110 %-Rahmen halten, ist aus der ex ante-Sicht, also vor Beauftragung des Terminsvertreters vorzunehmen (OLG Düsseldorf Rpfleger 2003, 538 = OLGR 2003, 423 = MDR 2004, 236). Es ist danach zu fragen, mit welchen Gesamtkosten eine verständige Partei im konkreten Fall im Voraus rechnen musste. Dabei wird man i.d.R. davon ausgehen, dass es zu einem Termin kommt. Mehrere Termine können aber auch zu erwarten sein, etwa bei einer Stufenklage oder bei einer zu erwartenden Beweisaufnahme. Mit einem abweichenden ungewöhnlichen Prozessverlauf muss dagegen nicht gerechnet werden.

Bei dieser der ex ante-Vergleichsberechnung der zusätzlichen Kosten durch einen Terminsvertreter einerseits bzw. durch Reisekosten des auswärtigen Prozessbevollmächtigten andererseits ist nicht zu berücksichtigen, dass u.U. eine zweite Einigungsgebühr anfallen kann. Die 110 %-Grenze muss also insoweit nicht eingehalten werden (OLG München AGS 2008, 52 u. 102 = JurBüro 2007, 595 = OLGR 2007, 1001 = RVG-report 2007, 392 = NJW-Spezial 2008, 60).

Erstattungsfähig ist die doppelte Einigungsgebühr, wenn

- der Terminsvertreter im Termin die Einigung schließt, und der Prozessbevollmächtigte an den Vergleichsverhandlungen zuvor mitgewirkt hat (OLG München OLGR 2009, 688 = JurBüro 2009, 487 = RVGreport 2009, 315 = FamRZ 2009, 1782 = FamRB 2009, 345);
- der Terminsvertreter im Termin einen Vergleich unter Widerrufsvorbehalt abschließt und der Hauptbevollmächtigte nach Prüfung der Partei vom Widerruf abrät, so dass der Vergleich bestandskräftig wird (AG Köln AGS 2007, 133 = AnwBl 2007, 239 = JurBüro 2007, 132);
- der Terminsvertreter in einer Sitzungspause mit dem Hauptbevollmächtigten telefoniert und den Inhalt eines abzuschließenden Vergleichs abstimmt (OLG München AGS 2008, 52 u. 102 = JurBüro 2007, 595 = OLGR 2007, 1001 = RVGreport 2007, 392 = NJW-Spezial 2008, 60).



Chinesischer Turm, Englischer Garten

Entgegen der häufig anzutreffenden Ansicht gilt eine entsprechende Vergleichsberechnung nicht im umgekehrten Fall. Entschließt sich der Hauptbevollmächtigte, selbst zum Termin anzureisen, sieht er also von der Einschaltung eines Terminsvertreters ab, ist völlig unerheblich, wie hoch sich die Reisekosten belaufen. Auch wenn die anfallenden Reisekosten weit über 110 % der Mehrkosten eines Terminsvertreters liegen, sind sie erstattungsfähig (BGH WRP 2005, 1546 = GRUR 2005, 1072 = NJW-RR 2005, 1662 = Rpfleger 2006, 39 = AnwBl 2005, 792 = BGHReport 2006, 67 = MDR 2006, 296 = JurBüro 2006, 203 = BRAK-Mitt 2005, 279 = FA 2005, 373 = FamRZ 2005, 2062 = RVGreport 2005, 476 = NJW-Spezial 2006, 46 = GuT 2005, 261; BGH AGS 2008, 204 = WRP 2008, 363 = FamRZ 2008, 507 = AnwBl 2008, 215 = MDR 2008, 350 = Rpfleger 2008, 227 = BGHReport 2008, 363 = zfs 2008, 226 = JurBüro 2008, 258 = HFR 2008, 765 = NJW-RR 2008, 1378 = RVGreport 2008, 112 = GuT 2008, 55 = BRAK-Mitt 2008, 82).

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Vergütungsvereinbarung

Honorarhöhe und Mandatierung

Viele Anwältinnen und Anwälte, mit denen ich im Laufe meines beruflichen Lebens in Seminaren, Workshops oder persönlichen Beratungen zusammengearbeitet habe, befürchten, dass der Abschluss einer Vergütungsvereinbarung nach §§ RVG sich nachteilig auf die Auswahlentscheidung des Mandanten und auf die Mandatierung auswirken könnte. Das Ansinnen einer höheren als der gesetzlichen Vergütung könnte dazu führen, dass der (potentielle) Mandant von einer Auftragserteilung absehe und einen Anwalt beauftrage, der nach dem RVG abrechne und ein niedrigeres Honorar fordere.

Wenn Sie auch zu den Anwältinnen und Anwälten gehören, die glauben, die Höhe des geforderten Honorars wirke sich negativ auf eine Mandatserteilung aus, habe ich eine gute Nachricht für Sie:

Eine Marktuntersuchung des Soldan Instituts für Anwaltsmanagement, veröffentlicht 2007, hat diese weit verbreitete Meinung widerlegt; das Ergebnis der Studie ist repräsentativ, es beruht auf zwei Bevölkerungsbefragungen des Meinungsforschungsinstituts forsa, Berlin.

Die Auswahlkriterien der Mandanten bei der Auftragserteilung im Einzelnen:

1. Möglichkeit zum sofortigen Gespräch (sehr/ wichtig 83%)
2. Möglichkeit schnell einen Termin zu erhalten (sehr/ wichtig 83%)
3. Spezialisierung des Anwalts/der Anwältin (sehr/ wichtig 80%)
4. Freundlichkeit des Personals (sehr/ wichtig 71%)
5. Ruf der Kanzlei des Anwalt (sehr/ wichtig 70%)
6. Örtliche Nähe (sehr/ wichtig 65%)
7. Empfehlung durch andere (sehr/ wichtig 58%)
8. Preise bzw. Honorare der Kanzlei (sehr/ wichtig 32%)
9. Bekanntheit der Kanzlei in der Öffentlichkeit (z.B. durch Werbung, Zeitungsartikel, Interviews, etc.) (sehr/ wichtig 25%)
10. Größe der Kanzlei (sehr/ wichtig 13%)
11. Kanzleibroschüre (bzw. ähnliches Informationsmaterial) (sehr/ wichtig 12%)
12. Internetauftritt der Kanzlei (sehr/ wichtig 8%)

(Quelle: Forschungsbericht Soldan Institut, Band 4, S. 110)

Anmerkung:

Das Ergebnis überrascht nicht. Mandanten sind in der Regel juristische Laien. Sie verfügen selbst nicht über die Information und das Wissen, die nötig sind, um ihr Problem selbst lösen zu können. Der Anwalt hat den Zugang zu der benötigten Information und ist in Folge seines Wissens fähig, das Problem seines Mandanten zu dessen Gunsten zu lösen. Man spricht in dem Zusammenhang mit der unterschiedlichen Informationsverteilung zwischen Anwalt und Mandant von einer asymmetrischen Information. Diese kennzeichnet die Ausgangslage und das Verhältnis Anwalt und Mandant grundlegend.

Reagibilität

Unter Reagibilität versteht man die Fähigkeit sensibel zu reagieren. Hierzu rechnet die Studie die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch mit dem Anwalt und die Möglichkeit, schnell einen Termin bei dem Anwalt zu erhalten. Ferner zählen nach der Studie hierher die örtliche Nähe und die Freundlichkeit des Personals. Der ermittelte Mittelwert aus einer 5er- Skala beträgt laut der Studie 2,0 (Wert 1 = sehr wichtig, Wert 5 = gar nicht wichtig).

Die fehlende Information über die Möglichkeit der Problemlösung führt bei dem betroffenen Bürger zu Unsicherheit, die in der Regel als belastend empfunden wird. Der vor einem (Rechts-) Problem stehende Bürger sucht daher verständlicherweise nach einer Möglichkeit, sich möglichst schnell aus dieser Situation zu befreien. Der übliche Weg besteht darin mit einem Rechtsanwalt in Kontakt zu treten und bei diesem Rat einzuholen oder diesen, wenn nötig, gleich mit der Vertretung insgesamt zu beauftragen. Damit ist das Problem fürs Erste vom Tisch. Von daher ist es nicht verwunderlich, dass die Möglichkeit zu einem sofortigen Gespräch oder einem kurzfristigen Termin einen hohen Stellenwert für Auswahl und Mandatierung des Anwaltes haben und jeweils von 83 % der Befragten als wichtig oder als sehr wichtig eingestuft werden. Die Freundlichkeit des Personals wird von den Mandanten als ein Teil der von der Kanzlei erbrachten Dienstleistung wahrgenommen und beurteilt. Die Bedeutung der Reputation wird von den Befragten mit 2,2 eingestuft.

Reputation

Zur Reputation tragen laut der Studie folgende drei Faktoren bei: 1. Die Spezialisierung des Anwalts/ der Anwältin, 2. der Ruf der Kanzlei/ des Anwalts/ der Anwältin und 3. die Empfehlung durch andere. Die Kenntnis der Spezialisierung des Anwaltes halten immerhin 80 % der Befragten für sehr wichtig oder wichtig. Werbung war noch vor einigen Jahren für Anwälte absolut tabu. Der Wettbewerb sollte ausschließlich über die Qualität der Dienstleistung stattfinden. Was vor einigen Jahren noch unvorstellbar war, ist inzwischen alltäglich: Werbung ist dem Rechtsanwalt nach § 43b BORA nun generell erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Immer mehr Anwälte werben mit der Angabe ihres Tätigkeits- oder Interessenschwerpunktes. Zunehmend ist auch die Zahl der Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, die Fachanwalts-Bezeichnungen führen. Diese neue Freiheit schafft Transparenz auf dem Anwaltsmarkt und erleichtert dem Recht suchenden Bürger das Finden des „richtigen“ Anwalts. Sie hat aber auch Vorteile für den Anwalt. Diesem wird die gezielte Werbung um bestimmte Mandanten erleichtert. Die Bedeutung der Reputation wird von den Befragten insgesamt mit Mittelwert 2,2 eingestuft.

Außenauftritt

Hierunter fallen 1. die Bekanntheit der Kanzlei in der Öffentlichkeit z.B. durch Werbung, Zeitungsartikel, Interviews etc. 2. die Größe der Kanzlei 3. die Preise bzw. die Honorare der Kanzlei, 4. Kanzleibroschüre bzw. ähnliches Informationsmaterial und schließlich 5. Internetauftritt der Kanzlei und der Mittelwert aus einer 5er- Skala beträgt 3,8 und liegt somit deutlich hinter der Reputation (2,2) und der Reagibilität (2,0). Fazit: Die Befürchtung, die bloße Höhe des Honorars könnte Mandanten von der Auftragserteilung abhalten, ist offensichtlich unbegründet. Mandanten bewerten die anwaltliche Dienstleistung umfassend, so dass bei höherer Qualität ohne weiteres auch höhere Honorare akzeptiert werden.

RA Nikolaus Lutje

Gründer eines Online-Dienstes zur Vergütung der rechts- und steuerberatenden Berufe

Interessante Entscheidung

Leiharbeitnehmer - Interessenausgleich beim Entleiher (BAG, Pressemitteilung Nr. 79/11)

Der Arbeitgeber hat im Falle einer Betriebsänderung in Unternehmen mit in der Regel mehr als 20 wahlberechtigten Arbeitnehmern gemäß § 111 Satz 1 BetrVG mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich zu beraten. Bei der Ermittlung dieses Schwellenwerts sind Leiharbeitnehmer, die länger als drei Monate im Unternehmen eingesetzt sind, zu berücksichtigen, obwohl sie nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Entleiher stehen. Unterlässt der Arbeitgeber die gebotene Beratung mit dem Betriebsrat, haben Arbeitnehmer, die infolge der Betriebsänderung ihren Arbeitsplatz verlieren, einen Anspruch auf eine Abfindung als Nachteilsausgleich (§ 113 Abs. 3 BetrVG).



Siegestor, Ludwigstraße

Die Beklagte betreibt ein Unternehmen, das sich mit dem Verkauf und dem Verlegen von Bodenbelägen befasst. In der Vergangenheit beschäftigte sie regelmäßig 20 eigene Arbeitnehmer

sowie seit Anfang November 2008 eine Leiharbeiterin. Ende Mai 2009 kündigte sie die Arbeitsverhältnisse aller elf gewerblichen Arbeitnehmer. Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich lehnte sie ab. Der infolge dieser Betriebsänderung entlassene Kläger verlangte deswegen einen Nachteilsausgleich. Das Landesarbeitsgericht hat - anders als das Arbeitsgericht - die Klage abgewiesen.

Die Revision des Klägers war vor dem Ersten Senat des Bundesarbeitsgerichts erfolgreich. Die Beklagte beschäftigte zum Zeitpunkt der Betriebsänderung Ende Mai 2009 in der Regel mehr als 20 wahlberechtigte Arbeitnehmer. Die länger als ein halbes Jahr im Unternehmen eingesetzte Leiharbeiterin war bei der Feststellung des Schwellenwerts zu berücksichtigen. Wegen der unterbliebenen Beteiligung des Betriebsrats steht dem Kläger eine Abfindung als Nachteilsausgleich zu.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18. Oktober 2011 - 1 AZR 335/10 - Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Hamm, Urteil vom 31. März 2010 - 3 Sa 53/10 -

Vorsicht Rechnung...

(Pressemitteilung des AG München vom 04.10.2011)

Das Formular eines Adressbuchverlags ist dann täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrages nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lässt. Ein darauf hin geschlossener Vertrag kann daher wirksam angefochten werden.

Eine Firma unterhält auf einer Webseite ein Internetverzeichnis, in das sich Selbständige und Gewerbetreibende mit ihren Kontaktdaten eintragen lassen können.

Im September 2010 wurde einem Handelsunternehmen ein Antragsformular übermittelt, mit dem das Angebot unterbreitet wurde, die Daten des Unternehmens in das Verzeichnis aufzunehmen. Dieses

unterzeichnete das Antragformular und sandte es zurück. Kurze Zeit später erhielt es eine Rechnung über 773,50 Euro brutto.

Das Unternehmen zahlte nicht, schließlich sei von einem Entgelt nicht die Rede gewesen und erklärte die Anfechtung des Vertrages wegen arglistiger Täuschung.

Die Internetbetreiberin erhob darauf hin Klage vor dem Amtsgericht München. Der zuständige Richter wies diese jedoch ab:

Die Annahme des Vertragsangebots durch das Unternehmen sei infolge wirksamer Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig, so dass der Klägerin ein Anspruch aus diesem Vertrag nicht zustehe.

Eine Täuschung liege hier in Form der Entstellung von Tatsachen vor. Das Formular eines Adressbuchverlags sei dann täuschend, wenn es die Begründung einer Entgeltspflicht und die Laufzeit des Vertrags nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit erkennen lasse. Dies träfe auf das Antragsformular der Klägerin infolge der Abfassung und äußeren Gestaltung zu.

Das Formblatt werde als "gewerbliches Verzeichnis beschrieben. Eine Entgeltlichkeit der Eintragung in das Internetverzeichnis ergebe sich bei einer Lektüre des Formblatts zunächst nicht, insbesondere auch nicht aus der Verwendung des Wortes „gewerblich“. Der Adressat des Formulars müsse diese Formulierung nicht dahingehend verstehen, dass der Versand des Formblatts im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes, somit in Gewinnerzielungsabsicht erfolge. Tatsächlich erwecke die Formulierung in ihrer konkreten Verwendung eher den Eindruck, als ob sich die Bezeichnung "gewerblich" auf den Charakter des Internetverzeichnisses als Gewerbedatenbank beziehe, also auf den Umstand, dass die dort eingetragenen Firmen und Personen Gewerbetreibende seien.

Ein konkreter Hinweis auf die Entgeltspflicht finde sich erstmals innerhalb eines klein gedruckten eingerahmten Fließtextes im Bereich des rechten Seitendrittels. Dieser Fließtext erwecke den Eindruck, als sei hier durch Verwendung möglichst zahlreicher, sich inhaltlich überschneidender Füllwörter versucht worden, das Wort "Vergütungshinweis" in dem Fließtext zu verbergen bzw. möglichst weit nach unten zu rücken. Bereits die Überschrift enthalte eine durch Kommata getrennte Aufzählung von Positionen, die sich insgesamt auf sechs Zeilen der Spalte erstreckten. Diese Art der Gestaltung sei objektiv geeignet, das Überlesen des Wortes "Vergütungshinweis" zu fördern.

Im konkreten Fall gäbe es für die unprofessionelle, für einen Gewerbetreibenden, der ein entgeltliches Produkt anbiete und bewerben wolle, gänzlich untypische Gestaltungsweise des Formblattes letztlich überhaupt keine andere Erklärung, als dass - jedenfalls teilweise - "Kunden" dadurch gewonnen werden sollen, dass sie infolge Irrtums über die Entgeltlichkeit das Formblatt unterzeichnen und an die Klägerin zurücksenden.

Das Urteil ist rechtskräftig. Das Landgericht München I hat die Berufung zurückgewiesen und die Klausel über die Entgeltspflicht zudem als überraschend und damit unwirksam erklärt.

Urteil des Amtsgerichts München vom 7.4.11, AZ 213 C 4124/11

Exkurs:

Bereits mit der Pressemitteilung vom 21.2.11 hat das Amtsgericht München Firmen davor gewarnt, Angebote und Rechnungen von Unternehmen, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern oder Verwaltungsregistern anbieten, ungeprüft zu bezahlen.

Das Amtsgericht München hat nach den gesetzlichen Vorschriften die Daten von Firmen, die sich im Handelsregister registrieren lassen müssen und wollen, in elektronischer Form im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

Aufgrund dieser Veröffentlichungen erhielten die neu registrierten Firmen in der Folgezeit Schreiben, teilweise von mehreren Unternehmen, die die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewerberegistern, Verwaltungsregistern oder Registerzentralen anboten. Überweisungsträger zur Bezahlung der Eintragung bei Annahme waren ebenfalls beigefügt.

Auf den ersten Blick erwecken diese Schreiben, die wie eine Rechnung gestaltet sind, den Anschein, von öffentlichen Stellen zu stammen oder auch die Rechnung des Registergerichts zu sein. Manche der Firmen überwiesen darauf hin auch die geforderte Summe. Nur wer näher hinschaut, insbesondere ins „Kleingedruckte“, erkennt, dass es sich um ein Angebot zu einer Eintragung in ein privat geführtes Register handelt, das mit dem Gericht nichts zu tun hat.



Ludwigskirche, Ludwigstraße



Staatsbibliothek, Ludwigstraße

Das Amtsgericht München warnt davor, solche „Rechnungen“, die eigentlich Angebote sind, ungeprüft zu begleichen. Man sollte sich stets vergewissern, wer ein Eintragungsangebot macht und ob für den eigenen Betrieb eine Eintragung in ein privates Register, ggf. zu Werbezwecken, sinnvoll ist. Also: Erst lesen, auch das „Kleingedruckte“, denn Rechnungen des Gerichts kommen ausschließlich von der Landesjustizkasse Bamberg.

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Honorarberatung bei Finanzprodukten

Merk: „Egal ob Honorar- oder Provisionsberatung: Transparenz ist das oberste Gebot!“

(PM 100/11 vom 19.10.2011)

Bayerns Verbraucherschutzministerin Dr. Beate Merk begrüßt die Initiative von Bundesministerin Ilse Aigner zur Honorarberatung und fordert die Europäische Kommission auf, jetzt die richtigen Weichen für den europäischen Anlegerschutz zu stellen.



Karolinenplatz, links das Amerika Haus

„Ich freue mich sehr, dass die Bundesverbraucherschutzministerin die Honorarberatung beim Vertrieb von Finanzprodukten stärken will. Wir brauchen die Honorarberatung als Alternative zur momentan noch dominierenden provisionsgestützten Beratung.“

Bei einer gesetzlichen Regelung ist jetzt eine Sache entscheidend: Die Kosten beider Beratungsformen müssen für die Verbraucherinnen und Verbraucher vergleichbar sein. Und dafür braucht es Transparenz! Deshalb müssen wir insbesondere ausschließen, dass Honorarberater - zusätzlich zu der vom Verbraucher bezahlten Vergütung - von Dritten versteckte Provisionen im Zusammenhang mit der Anlageempfehlung erhalten, die dann das Produkt wiederum verteuern und die Unabhängigkeit der Beratung in Frage stellen. Gleichzeitig müssen wir beim anderen Modell dafür sorgen, dass Provisionen in jedem Fall konsequent offen gelegt werden. Hier sehe ich durchaus noch Verbesserungsmöglichkeiten. Eine kürzlich veröffentlichte Stichprobenuntersuchung des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen legt beispielsweise den Verdacht nahe, dass die Banken bei Wertpapiergeschäften den gesetzlichen Vorgaben zur Offenlegung von Provisionen nicht immer in vollem Umfang gerecht werden. Hier ist die BaFin dringend gefordert!“

Merk weiter: „Nur wenn alle Beratungskosten ersichtlich sind, können Verbraucher frei und unabhängig entscheiden, welche Beratungsform für sie am günstigsten ist. Dabei ist aber auch klar: Das Beratungsmodell alleine garantiert noch keine hohe Qualität bei der Beratung. Sowohl bei der Honorar- als auch bei der Provisionsberatung kann es Fehlanreize geben. Die Qualität der Beratung können wir deshalb nur sichern, wenn die bestehenden Anforderungen an das Beratungsgespräch und die Produktinformation eingehalten werden - Stichworte: Beratungsprotokoll und Beipackzettel - und wir eine hinreichende Qualifizierung der Berater vorschreiben.“

Da die Finanzmärkte an den Landesgrenzen nicht haltmachen, ist für Merk eine stringente Regelung insbesondere auf europäischer Ebene unumgänglich: „Ich werde mich dafür einsetzen, dass die Europäische Union bei der Überarbeitung der Finanzmarkttrichtlinie unsere Forderungen nach einer größeren Transparenz bei Finanzdienstleistungen und klaren Regeln zur Vermeidung von Interessenkollisionen erfüllt.“ Die Europäische Kommission will heute über einen Vorschlag zur Neufassung der Finanzmarkttrichtlinie (MiFID) aus dem Jahr 2004 beschließen.

Personalia

Wechsel bei der Generallandesanwaltschaft Bayern – Innenminister Herrmann verabschiedet Dr. Wolfgang Heckner und führt Heidrun Piwernetz in das Amt ein

Innenminister Joachim Herrmann hat am 24.10.2011 den Generallandesanwalt Bayern, Dr. Wolfgang Heckner, in den Ruhestand verabschiedet und seine Nachfolgerin, Heidrun Piwernetz, in das Amt eingeführt. Herrmann: „Dr. Heckner hat als herausragende Persönlichkeit die Landes-anwaltschaft wesentlich geprägt und zu dem gemacht, was sie heute ist: Eine höchst effiziente bayerische Staatsbehörde an der Nahtstelle zwischen Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Landes-anwaltschaft mit ihrem großen Aufgabenspektrum auf höchstem Niveau genießt allseits großes Ansehen. Das ist auch der große Verdienst von General-landesanwalt Dr. Heckner“. Die Landes-anwaltschaft betreut jährlich rund 2.000 Gerichtsverfahren des Freistaates Bayern und mehr als 100 Disziplinarverfahren. Ihr Internetauftritt mit umfassendem Rechtsprechungs- und Newsletterdienst zeigt, das sie in jeder Hinsicht auf Augenhöhe zu renommierten Anwaltskanzleien arbeitet. Herrmann: „Ich freue mich, dass mit Heidrun Piwernetz – der ersten Generallandes-anwältin - einmal mehr eine Spitzenposition in der bayerischen Verwaltung mit einer Frau besetzt wird.“

Dr. Wolfgang Heckner begann seinen Dienst für den Freistaat Bayern im April 1975 bei der Regierung von Oberbayern. Nach weiteren Stationen am Landratsamt Ebersberg und dem Innenministerium übernahm Heckner im November 1989 als Nationaler Sachverständiger der Europäischen Kommission in Brüssel eine besondere Aufgabe. Nach seiner Rückkehr von dort war Heckner im Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie, Frauen und Gesundheit sowie im Innenministerium tätig. 2002 wurde er dann zum Leiter der Landes-anwaltschaft Bayern ernannt.

Heckners Nachfolgerin Heidrun Piwernetz hat in verschiedensten Positionen der bayerischen Verwaltung hohe fachliche wie soziale Kompetenz erworben. Ihren Dienst für den Freistaat Bayern begann sie im Januar 1988 bei der Regierung von Oberfranken. Ihr weiterer Weg führte sie über das Landratsamt Coburg im April 1992 in das Innenministerium. Im Februar 1995 wechselte Piwernetz in die Bayerische Staatskanzlei und kehrte im Oktober 1996 als persönliche Referentin des Innenministers und Leiterin des Ministerbüros in das Innenministerium zurück. Ab März 2000 war Piwernetz Regierungsvizepräsidentin zunächst bei der Regierung von Unterfranken, dann ab März 2005 bei der Regierung von Oberbayern. Von Februar 2007 an war sie Leiterin der "Vertretung des Freistaats Bayern bei der EU" in Brüssel und schließlich ab 1. April 2010 Leiterin der "Vertretung des Freistaats Bayern beim Bund" in Berlin. Herrmann: „Heidrun Piwernetz hat auf Landesebene, Bundesebene und auch auf europäischer Ebene reiche Berufserfahrung gesammelt. Für die komplexen Herausforderungen als Leiterin der Landes-anwaltschaft Bayern ist sie damit bestens gerüstet. Für ihre neue verantwortungsvolle Aufgabe wünsche ich ihr alles Gute, viel Erfolg, aber auch Glück und Freude bei der Arbeit“. (Quelle: Pressemitteilung Nr. 409/11 vom 24.10.2011, Bayerisches Staatsministerium des Inneren)



7. Bayerischer Anwaltstag

Freitag, 11. November 2011 | 9.00 bis 18.00 Uhr

Welcome Kongress Hotel, Mußstraße 7, 96047 Bamberg

08:15 – 09:00 | Ankunft, Anmeldung, Begrüßungskaffee

Zentralveranstaltungen

09:00 – 09:15 | Begrüßung durch *RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes* und *RA Dr. Lothar Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg*

09:15 – 11:00 | Prof. Dr. Reinhard Greger, Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

11:00 – 11:30 | Kaffeepause

11:30 – 13:00 | RA Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin
Noch Berufsrecht oder schon Berufsethik – eine Grenzziehung

13:00 – 14:30 | Gemeinsames Mittagessen

Vier parallele Fachveranstaltungen* (inkl. 30 Min. Kaffeepause)
Arbeitsrecht – Familienrecht – Mietrecht – MitarbeiterInnen-Seminar

14:30 – 18:00 | Arbeitsrecht: Prof. Dr. Friedhelm Rost, Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht a.D.
Die aktuelle Rechtsprechung zum Kündigungsrecht

14:30 – 18:00 | Familienrecht: RiBGH Dr. Frank Klinkhammer, Karlsruhe
Aktuelle Unterhaltsrechtsprechung des BGH unter Berücksichtigung der Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011

14:30 – 18:00 | Mietrecht: Prof. Dr. Friedemann Stornel, Universität Leipzig
Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

14:30 – 18:00 | Speziell für Fachangestellte: Dipl. Rpfli Karin Scheungrab, München/Leipzig
RVG 2011: Aktuelle Neuerungen – aktuelle Rechtsprechung
→ dieses Seminar kann auch gesondert gebucht werden: s. nächste Seite

Kurzvorträge:

14:30 – 16:00 | RAin Sabine Ecker, DATEV eG, Nürnberg
EDV in der Bürogemeinschaft –
Berufsrechtliche und technische Vorgaben und datenschutzrechtliche Fallen

16:30 – 18:00 | RA Wolfgang Zeiß, RS Consulting, Frankfurt a.M.
Die Persönlichkeit des Anwalts als Zentrum der Akquise

Der 7. Bayerische Anwaltstag wird unterstützt von



Fragen?

Dr. Martin Stadler
eMail info@mav-service.de
Telefon 089. 552 633-97
Fax 089. 552 633-98

Preise und Anmeldung
→ nächste Seite

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

MAV GmbH
Herrn Dr. Martin Stadler
Amerikahaus, Zi. 207
Karolinenplatz 3
80333 München

Kanzlei / Firma _____

Name/Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

eMail: _____

Ich bin Mitglied des DAV ja neinRechnung an mich die Kanzlei

MAV HP 11/2011

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an:

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011: Ganztagspauschale (mit Mittagessen und Tagungsgetränken)
für DAV-Mitglieder € 150,- zzgl. MwSt (€ 178,50) | für Nichtmitglieder € 180,- zzgl. MwSt (€ 214,20)

7. Bayerischer Anwaltstag, 11. November 2011, ab 14:30 Uhr:
Gesonderte Buchung für das MitarbeiterInnen-Seminar: RVG2011
für das erste Kanzleimitglied: € 98,- zzgl. MwSt (€ 116,62) | für jedes weitere Kanzleimitglied: € 88,- zzgl. MwSt (€104,72)

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Tagungen sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder an der Tagung nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50,- zzgl. MwSt. (= € 59,50) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

Fragen, Wünsche

Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97 | **Fax** 089. 552 633-98 | **eMail** info@mav-service.de

Datum | Unterschrift

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/II: November bis Dezember

November

■ RAin Isabel Conrad / RA Dominik Hausen	
07.11. Web 2.0 im Mandat	9
■ VRi LG a.D. Walter Krug	
15.11. Erbrecht aktuell	2
■ VRi BGH a.D. Gero Fischer	
16.11. Insolvenzrecht aktuell	5
■ Prof. Dr. Helmut Köbler	
17.11. UWG aktuell	4
■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
21.11. Innovative Verhandlungsmethoden	8
■ RA Dr. Rainer Spatscheck	
24.11. Beherrschung steuerlicher u. strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern	3
Terminverschiebung:	
■ VRi LG Dr. Nikolaus Stackmann	
28.11. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprechung	4
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
29.11. Gebührenmanagement im Familienrecht	2
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
30.11. Erfolgreiche Kontopfändung 2011	6

Dezember

■ RA Jürgen Kutzki	
01.12. Die neue TV-L-Entgeltordnung	10
■ RA Horst Müller	
08.12. Der Rechtsanwalt im WEG	6
■ Prof. Dr. Friedemann Sternel	
09.12. Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011	7
■ VRi OLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
13.12. Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt	3
■ Ri ArbG Thomas Holbeck	
14.12. Arbeitsrecht aktuell	10
■ VRi OLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
15.12. Baurecht aktuell	8
■ VRi LG Dr. Nikolaus Stackmann	
16.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen	5

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	3
Wettbewerbsrecht und Gewerblicher Rechtsschutz	4
Bank- und Kapitalmarktrecht	4
Insolvenzrecht / Vollstreckung	5
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht	6
Zivil- / Zivilprozessrecht	8
Social Media	9
Arbeitsrecht	10
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	11
Anmeldeformular	12

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 11



Familie und Vermögen

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Erbrecht aktuell

15.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb**

1. **Verwaltung in der Erbengemeinschaft, insbesondere die Veräußerung von Nachlassgrundstücken**
2. **Bewertungs- und Verjährungsfragen im Pflichtteilsrecht**
3. **Ausgleichung und Anrechnung lebzeitiger Zuwendungen an einen Abkömmling im Pflichtteilsrecht ("Vorweggenommene Erbfolge")**
4. **Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtteilsergänzung**
5. **Einseitiger Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments**
6. **Einzelfragen zur Vor- und Nacherbschaft**

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen;
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge).
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheugrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

29.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam**

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Zwischenzeitlich liegen die ersten Erfahrungen und Entscheidungen zu FamFG und FamGKG vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegenzusteuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

1. **FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Tätigkeiten**
 - Umfangreiche Checkliste
2. **Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen**
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewusste Mandatsbearbeitung
3. **Problemkreis Geschäftsgebühr**
 - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
4. **Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!**
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!
5. **Konkrete Formulierungsvorschläge**
6. **Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe**
 - Voraussetzungen und Folgen
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
 - Ausblicke auf die Gesetzesänderungen
7. **Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion**

Dipl. Rpflin Karin Scheugrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
- Mitherausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar:

→ siehe oben

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

13.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Geänderte Rechtsprechung des BGH seit der Surrogatslösung zur Familienarbeit in der Ehe 2. Wille des Gesetzgebers bei der Unterhaltsreform 2008 3. Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011 4. Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG <ol style="list-style-type: none"> a) Bereinigung des Nettoeinkommens bei neuen Unterhaltslasten und Schulden b) Halbteilung c) Leistungsfähigkeit | <ol style="list-style-type: none"> 5. Berechnung des Unterhalts bei mehreren Ehegatten <ol style="list-style-type: none"> a) Gleichrangige Ehegatten b) Vor- und nachrangige Ehegatten 6. Konkurrenz Ehegatte und Ansprüche nach § 1615 I BGB 7. Neue Rechtsprechung des BGH |
|--|--|

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Unternehmensrechtliche Beratung

RA FASr FAStraFR Dr. Rainer Spatscheck, (RAe Streck Mack Schwedhelm, München)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

24.11.2011: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FAGes, FASsteuer oder FAStraf

- | | | |
|--|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft 2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage 3. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung 4. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB 5. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH 6. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung | <ol style="list-style-type: none"> 7. Strafbarkeit wegen Untreue 8. Haftungsfall: Insolvenzverschleppung und wie man ihr entgeht 9. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“ 10. Krisenmanagement, Haftungsvorbeugung und Remediation 11. Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement? | <p>RA Dr. Rainer Spatscheck</p> <p>– <i>Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht</i>
 – <i>Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm.</i>
 <i>Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist.</i></p> |
|--|--|--|

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Wettbewerbsrecht

Prof. Dr. Helmut Köhler, Universität München

UWG aktuell

17.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAGewRS

Neuere Entwicklungen im Lauterkeitsrecht, insbesondere im Bereich

1. Verkaufsförderungsmaßnahmen (§§ 3 II 1, § 4 Nr. 1, 2, 4 – 6 UWG)
2. Produktnachahmung (§ 4 Nr. 9, § 5 II, § 6 II UWG)
3. Rechtsbruchtatbestand (§ 4 Nr. 11 UWG)

4. irreführende Werbung (§ 5 UWG)
5. Informationspflichten (§ 4 Nr. 11, § 5a II – IV UWG; PAngV)
6. vergleichende Werbung (§ 6 UWG)
7. unzumutbare Belästigung, einschließlich Telefonwerbung (§ 7 UWG)

Prof. Dr. Helmut Köhler

- Ord. Professor an der Universität München, Richter im Nebenamt am Oberlandesgericht München (Wettbewerbs- und Kartellsenat)
- Co-Autor u.a. von Köhler/Bornkamm „Wettbewerbsrecht, Kurz-Kommentar“ (C.H.Beck), Jacobs/Lindacher/Teplitzky, „UWG – Großkommentar der Praxis“ (de Gruyter)

Bank- und Kapitalmarktrecht

Terminverschiebung!

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Neuer Termin : 28.11.2011: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden aktuell relevante Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadensersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandskommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am Grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht wird schriftlich hingewiesen.

1. Ansprüche gegen die Publikumsgesellschaft und deren Gegenansprüche
2. Innenverhältnis der Gesellschaft
3. Pflichten bei der allgemeinen Anlageberatung
4. Grundsätze der Prospekthaftung
5. Hintermannhaftung
6. Haftung Gründungsgesellschafter/ Treuhänder
7. Haftung Aufsichtsrat
8. Deliktische Haftung
9. Verschulden
10. Mitverschulden
11. Kausalität
12. Schaden und Schadenshöhe
13. Verjährung

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Jeder Teilnehmer erhält ein aktualisiertes Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zum Finanzanlagerecht

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90),

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

16.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAKapitalmarktrecht

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung. Ebenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörzüge, Verfassungsbeschwerde. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. Zuständigkeit
2. Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung
3. Aussetzung der einzelnen Klageverfahren
4. Antragstellung
5. Gliederung
6. Sonstiges (z.B. Streitverkündung, Prüfung der Aktivlegitimation)
7. Vortragspflichten
8. Urkunden Vorlagepflichten
9. Partei-/Zeugenvernehmung
10. Berufungsverfahren
11. Nichtzulassungsbeschwerde/Revision

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Insolvenzrecht / Vollstreckung

Gero Fischer, Vors. Richter am BGH a.D., Freiburg

Insolvenzrecht aktuell

16.11.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAInso

1. **Eröffnungsverfahren**
 - Rechtsmissbräuchliche Insolvenzanträge
 - Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit durch Patronatserklärungen
 - Deckung der Verfahrenskosten durch Verwertungskostenbeiträge
2. **Aus- und Absonderung**
 - Behandlung von auf ein Treuhandkonto eingezahlten Fremdgeldern
 - Aussonderung einer Bürgschaftsurkunde
 - Verwertung von Absonderungsrechten
3. **Insolvenzmasse**
 - Während des Insolvenzverfahrens erworbener Pflichtteilsanspruch
 - Leistungen des Drittschuldners in Unkenntnis der Freigabeerklärung

- Guthaben aus Kündigung der Mitgliedschaft in Wohnungsgenossenschaft
- Entschädigungen wegen Menschenrechtsverletzung

4. **Insolvenzanfechtung**
 - Gläubigerbenachteiligung
 - Kongruenz/Inkongruenz
 - Rechtsbehandlung des Schuldners i.S.v. § 133 Abs. 1 InsO
 - Anfechtung der Auszahlung von Scheingewinnen
 - Geltungsbereich von § 135 InsO
 - Bargeschäft
 - Anfechtung von Genehmigungen im Lastschriftverfahren
 - Abtretung des Anfechtungsanspruchs

VRi BGH a.D. Gero Fischer

- bis 2008 Vorsitzender Richter des IX. Senats am BGH
- Mitherausgeber der „Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung“ (C.H.Beck)
- Mitglied des Redaktionsbeirates der WuB Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht (Verlag Wertpapier-Mitteilungen)
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirates des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim e.V.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Dipl. Rpfli (FH) Karin ScheuGrab, München/Leipzig

Erfolgreiche Kontopfändung 2011

Intensiv-Seminar für Anwälte und MitarbeiterInnen in der Anwaltskanzlei

30.11.2011: 9:00 bis ca. 17:00 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung

Die Reform des Kontopfändungsschutzes ist Gesetz, das Pfändungsschutzkonto zum 01.07.2010 eingeführt. Jetzt gibt es neben den ersten Änderungen des Gesetzes auch Erfahrungen bei Gläubigern, Drittschuldnern und Schuldnern: Das ist der Inhalt dieser Veranstaltung. Engagierte Gläubiger haben nach wie vor viele Möglichkeiten des konkreten und erfolgreichen Zugriffs!

1. Pfändung und Kontopfändung im allgemeinen und besonderen

- Voraussetzungen & Wirkungen
- Rangverhältnisse
- Umfang, Rang und Wirkungen der Vorpfändung

2. Zugriff auf Girokonto & P(fändungsschutz)-Konto

- Pfändung trotz P-Konto?!
- Umfang der Pfändung: Pfändung des gegenwärtigen Saldos, Pfändung eines künftigen Saldos, Pfändung des Guthabens zwischen den Rechnungsabschlüssen, Anspruch auf Herausgabe von Kontoauszügen
- Pfändung von Gemeinschafts-, Und-, Oderkonten, Anderkonto, Treuhandkonto
- Pfändungsschutz bei Sozialleistungen
- Umwandlungsanspruch
- Freibeträge und Informationspflichten der Banken
- Berechnung und Bestimmung des (neuen) Guthabensbegriffs

- der sich „fortpflanzende“ Kontopfändungsschutz
- Bescheinigungen nach § 850 k ZPO in der täglichen Praxis
- Verrechnungsmöglichkeiten der Banken?
- Monatsendproblematik: neue gesetzliche Regelung
- Rubendstellungen und P-Konto in der Insolvenz

3. Kontrollmöglichkeiten der Gläubiger

4. Rechtsmittel der Schuldner

5. Drittschuldnererklärung

- Umfang & Inhalte
- Vorgehen, bei nicht rechtzeitiger und/oder vermeintlich fehlerhafter Abgabe
- Gesetzliche Auskunftspflichtung contra Bankgeheimnis

6. Auswirkungen der Kontopfändungs-novelle auf das Insolvenzverfahren

7. Übergangsphase bis 31.12.2011 – Situation ab 01.01.2012

Dipl. Rpfli Karin ScheuGrab

- seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
- Vorsitzende der Fachgruppen „Gebührenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“, der Arbeitsgruppe „Juristenausbildung“ und
- Arbeitsgemeinschaftsleiterin „Kostenrecht“ und „Zwangsvollstreckung“ am OLG Dresden
- Miterausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr ScheuGrab-Intensiv-Seminar :

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Immobilien

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Der Rechtsanwalt im WEG

08.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln

- Das Verhältnis von § 16 Abs. 3 und Abs. 4 WEG einerseits und § 10 Abs. 2 Satz 3 WEG andererseits
- Anspruchsvoraussetzungen für Anwendung von § 16 Abs. 3 oder Abs. 4 WEG
- Die Folgen der restriktiven Rechtsprechung des BGH zu § 16 Abs. 4 WEG (verbleibende Anwendungsfälle)

2. Prozeßrechtliche Entwicklungen

- Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagten im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
- § 49 Abs. 2 WEG – der auf der Strecke gebliebene Leitgedanke der Prozeßökonomie
- Die Passivlegitimation bei Anfechtung von Beschlüssen einer Teilversammlung in der Mehrhausanlage
- Die endlose Diskussion: der richtige Streitwert

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

09.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Das Mietrecht bleibt in Bewegung. Dafür sorgt die aktuelle Rechtsprechung des BGH, die neben Problemlösungen auch immer wieder neue Fragen stellt. Auch wirft die anstehende Mietrechtsreform ihre Schatten voraus: **energetische Modernisierung und Bekämpfung des sog. Mietnomadentums** werden die Kernpunkte sein. Wie geht die Praxis mit diesen Problemen gegenwärtig um? Und welche Regelungen sind zu erwarten? Die folgende Themenübersicht erfasst die wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Heilungsvereinbarungen bei unwirksamen Mietvertragsklauseln – Welche Rechtsbeziehungen bestehen, wenn die Mieträume vor Abschluss des Mietvertrages überlassen worden sind? Neue Rechtsprechung zur Wahrung der Schriftform bei langfristigen Mietverträgen

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietanpassung bei der Gewerberaummiete (Rechtsfragen zum Preisklauselgesetz); Nachbesserung von Mieterhöhungsverlangen im Prozess; modernisierungsbedingte Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung der Maßnahme? Können Aufwendungsersatzansprüche des Mieters vom Vermieter als Kosten der Modernisierung angesetzt werden? Leistung der Kaution nur gegen Nachweis eines solvenzfesten Anlagekontos? Wann verjährten Ansprüche aus der Bürgschaft?

3. Betriebskosten

Kann der Vermieter Wirtschaftseinheiten ohne Mitwirkung des Mieters bilden? Veränderung des vereinbarten Flächenmaßstabs bei Leerständen? Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von Betriebskostenansätzen; Abrechnungs- und Einwendungsfrist bei der Betriebskostenabrechnung für Wohn- und Gewerbemietobjekte; Mieterinsolvenz und Betriebskostennachforderung

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Wann liegt eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Wohnung vor? Recht des Gewerberaummieters zur Nutzung der Außenwand; Neues zur Flächenabweichung als Mangel; Nichteinhaltung technischer Standards als Mangel? Grenzen des Zurückbehaltungsrechts und Anzeigepflicht des Mieters; wann greift die Schutzwirkung des Mietvertrages zugunsten Dritter ein?

5. Schönheitsreparaturen

Neue Rechtsprechung zu Renovierungsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummietverträgen: Ausführungsart, Farbwahl, Zustimmungsvorbehalt; „Rettung“ unangemessener unwirksamer Renovierungsklauseln durch „angemessene Kompensation“? Auslagerung von im Mietvertrag unwirksamer Renovierungsklauseln in das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll? Wann verjährt der Ersatzanspruch des Mieters wegen Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen?

6. Kündigung

Kann eine Kündigung gegenüber nur einem Mitmieter zulässig sein? Anforderungen an die Begründung einer Verwertungskündigung; Gründe zur (fristlosen) Kündigung: nicht eingeholte Erlaubnis? Duldungsverweigerung? Nicht erstattete Prozesskosten? Ersatz von Anwaltskosten u.a. wegen unzulässiger Kündigung?

7. Räumung und Vertragsabwicklung

Wann besteht das Wegnahmerecht des Mieters? Keine Nutzungsentschädigung, weil der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes ablehnt? Rechtsfolgen bei eigenmächtiger Räumung; die eheliche Mietwohnung nach Scheidung der Ehe; Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft bei unbekanntem Erben des verstorbenen Mieters

8. Zum Stand der Mietrechtsreform

***Energetische Modernisierung:** Einschränkung der Minderungsbefugnis – Ausweitung der Duldungspflicht des Mieters – Erleichterung der Ankündigungspflicht des Vermieters – Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens; **Wärmecontracting:** Kosten als Betriebskosten – Verordnung über Wärmelieferung für Mietwohnraum; **Verbesserter Schutz gegenüber Miet- und Räumungsschuldern:** Hinterlegungsanordnung für Geldforderungen – fristlose Kündigung bei Verzug mit der Mietkaution – Berliner Räumungsmodell soll Gesetz werden – vereinfachte Verwertung von Räumungsgut – einstweilige Räumungsverfügung auch gegenüber „Überraschungspersonen“*

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2011

15.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABau

Das Seminar behandelt die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2011. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG, ihre Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

Zivil- / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Wiederholung

Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

Wiederholungstermin: 05.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

So mancher Zivilprozess schleppt sich dahin und entwickelt sich zum Desaster für den Anwalt und seinen Mandanten. Sowohl die reformierte ZPO als auch die Erkenntnisse der modernen Verhandlungsforschung bieten jedoch vielfältige Möglichkeiten, auf eine zügige und interessengerechte Prozessführung hinzuwirken. Dies steht im Mittelpunkt dieses Seminars, in dem anhand typischer Situationen in der Prozesspraxis Lösungsstrategien und –Instrumente dargestellt und entwickelt werden.

1. **Der Richter leitet das Verfahren, aber der Anwalt leitet den Richter**
Die ZPO bietet viele Möglichkeiten, den Richter zu einer sachgemäßen Prozessleitung anzuhalten. Sie werden viel zu wenig genutzt.
2. **Wissen ist der halbe Sieg**
Sekundäre Darlegungslast, Urkundenvorlageanordnung, Auskunftsantrag - wie man mit Hilfe des Gerichts die prozessentscheidenden Informationen vom Gegner erlangt.
3. **Experten gefragt!**
Gerichtsgutachten, Privatgutachten, Schiedsgutachten, selbstständiges Beweisverfahren – was ist

der richtige Weg, um Sachkunde in den Rechtsstreit einzubringen?

4. **Mangelhafte Kommunikation – Die Hauptursache für unbefriedigende Prozessverläufe**
Der Prozess bietet die denkbar schlechtesten Bedingungen für eine erfolgreiche Kommunikation – aber man kann sie verbessern.
5. **Harvard ist überall**
Die weltweit anerkannten Grundregeln erfolgreichen Verhandels, das sog. Harvard-Konzept, lassen sich auch für das Gerichtsverfahren nutzbar machen.
6. **Vergleichen? Ja, aber richtig!**
Wenn der Richter zum Schlichter wird, sollte der Anwalt die Regeln des kompetitiven Verhandels und der Heuristik beherrschen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht stellt der Prozessvergleich hohe Anforderungen. Mit alternativen Gestaltungsformen lassen sich viele Risiken vermeiden.
7. **Ein anderes Setting kann Wunder wirken**
In festgefahrenen Verfahrenslagen sind Kreativität und Initiative des Anwalts gefragt. Man kann nicht nur die Inhalte der Verhandlung ändern, sondern auch die Regeln, die Rahmenbedingungen – und die Akteure.

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
- Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität.
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof.
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Social Media

RAin Isabell Conrad, RA Dominik Hausen, (beide SSW Schneider Schiffer Weihermüller, München)

„Web 2.0“ im Mandat

Technische und rechtliche Grundlagen für die anwaltliche Beratung

07.11.2011: 14:00 bis ca. 18:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAIT-Recht**

1. Soziale Netzwerke: Nutzer unter sich?

- Kurzvorstellung von Facebook, Google+, Xing und Twitter
- Geschäftsmodell: Unentgeltliche Nutzung gegen die Vermarktung von Nutzerdaten
- Nutzungsbedingungen und „Datenschutzrichtlinien“
- Datenschutzanforderungen, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung
- Gefährdungen durch neue Technologien: Gesichtserkennung, Bewegungsprofile

2. Community-Funktionen auf Websites/Blogs/Foren

- Übliche Community-Funktionen, z.B. Nutzerkommentare, Upload von Fotos, Abgabe von Bewertungen/Empfehlungen
- Haftung des Website-Betreibers für fremde Inhalte?
- Rechte des Nutzers an selbst erstellten Inhalten?
- Pflichten von Nutzern gegenüber Dritten: z.B. Veröffentlichung von Fotos und sonstigen Nutzerinhalten (Urheberrecht, Recht am eigenen Bild, Persönlichkeitsschutz, Datenschutzrecht, Markenrecht etc.)

3. Personensuchmaschinen

- Kurzvorstellung von Yasni.de und 123people.de
- Sind im Internet zugängliche Informationen „frei“?
- Schutz durch bewusste Einflussnahme auf das eigene Profil (Profilshaping)

4. Allgemeine Anforderungen an alle Telemediendienste („Web 1.0“ und „Web 2.0“)

- Impressums-Pflichten, Copyright-Hinweise, Disclaimer
- Datenschutzunterrichtung
- Pflicht zum Abschluss sog. Auftragsdatenverarbeitungsverträge mit technischen Dienstleistern (z.B. Webhostern)
- Erfassung des Nutzungsverhaltens:
Online Behavioural Advertising, Europäische Cookie-Richtlinie, Opt-in/Opt-out-Mechanismen
- Technische Schutzmechanismen gegen die Ausspähung des Nutzungsverhaltens
- Rechtliche Anforderungen an die Einbindung fremder Dienste:
z.B. Google Maps und Facebook I-like-Button

5. Smartphones

- rechtliche Anforderungen an sog. Apps
- Profilbildung mit Hilfe von sog. Location Based Services

6. Auslagerung von Daten in die Cloud

- Geschäftsmodell Cloud, Private Cloud, Public Cloud, Euro Cloud
- Kurzvorstellung von Cloud-Diensten wie z.B. DropBox, Office365, Google Text & Tabellen, iCloud
- Zulässigkeit der Auslagerung von vertraulichen und/oder personenbezogenen Daten in die Cloud?

RAin Isabell Conrad

- Dozentin und Mitherausgeberin in der Fachanwaltsausbildung (Informationstechnologierecht)
- Mitherausgeberin u.a. des „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H.Beck, im Erscheinen)
- Mitautorin u.a. von „Recht im Internet“ (Loseblatt, Verlag Recht und Wirtschaft) und „Handbuch des EDV-Rechts“ (Verlag Dr. Otto Schmidt)
- Geschäftsführerin des Fachausschuss Wirtschaft & Steuern der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI)

RA Dominik Hausen

- Mitautor beim „Beck'schen Mandatshandbuch IT-Recht“ (C.H. Beck, im Erscheinen), Herausgeberinnen Auer-Reinsdorf/Conrad.
- Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Vorträge mit dem Schwerpunkt Datenschutz und IT-Sicherheit.
- Beratung von Mandanten im Bereich E-Commerce.
- Langjährige Tätigkeit als selbständiger IT-Berater.

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Wiederholung

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholungstermin: 14.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter
erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

RA Jürgen Kutzki (Karlsruhe/Bonn)

Die neue TV-L-Entgeltordnung

Das neue Eingruppierungsrecht der Länder in der Praxis

01.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb oder FA Verw

Mit der Tarifeinigung vom 10.03.11 haben die Tarifvertragsparteien, also die Gewerkschaften und die TdL, sich auf eine neue Entgeltordnung verständigt und das In-Kraft-Treten zum 01.01.2012 vereinbart.

Die maßgebliche Niederschrift datiert vom 17.02.2011. Gleichzeitig wurden in dieser Entgeltrunde weitere eingruppierungsrechtliche Änderungen vorgenommen.

Dieses Kompaktseminar stellt die wesentlichen Änderungen vor und der Referent nimmt eine erste Bewertung vor und gibt praktische Tipps für die Arbeit in den Behörden. Schon jetzt müssen erste „Hausaufgaben“ von den Arbeitgebern erledigt werden.

1. Entgeltrunde 2011/12

- Eingruppierungsrechtliche Auswirkungen (Erschwerungszuschläge, Dynamisierung der Vorarbeiterzulage)

2. Grundlage der Entgeltordnung

- Prozessvereinbarung v. 01.03.09

3. Eingruppierungsgrundsätze und die „neuen“ §§ 12, 13 TV-L

4. Tarifliche Regelung der „schleichenden“ Veränderungen im Arbeitsvertrag

5. Unmittelbare Zuordnung zu den Entgeltgruppen

6. Neuordnung von Tätigkeitsmerkmalen (Beispiele)

7. Herausnahme der Tätigkeitsmerkmale der Technischen Beschäftigten aus dem Allgemeinen Teil

8. Einarbeiten von Aufstiegen

10. Eingruppierungsrechtliche „Hausaufgaben“ für die Arbeitgeber und Anwälte

11. Exkurs: Stand der TVöD-Entgeltordnung

RA Jürgen Kutzki

Dipl.-Verwaltungswirt, Mediator
(Uni Hagen); Leiter AdvoBAT
Karlsruhe/Bonn

- Miterausgeber: Döring/Kutzki „TVöD-Kommentar“ (Springer)
- Mitautor: „Beck- Onlinekommentar zum TVöD/TV-L“ 2011
- Autor zahlreicher Fachaufsätze zu arbeitsrechtlichen Themen und dem öffentlichen Dienstrecht.
- Berater von oberen Bundes- und Landesbehörden im öffentlichen Dienstrecht.
- Experte im Eingruppierungsrecht.

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
 - Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



Neuer Präsident am Landgericht Bayreuth - Dr. Jörn Bernreuther folgt Manfred Werth

Der Amtschef des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, **Ministerialdirektor Dr. Walter Schön**, hat heute den feierlichen Amtswechsel am Landgericht Bayreuth vollzogen. Bei einem Festakt verabschiedete er **Manfred Werth**. Gleichzeitig führte er als Nachfolger PD **Dr. Bernreuther** in das Amt des Präsidenten des Landgerichts Bayreuth ein.

Im rechtspolitischen Teil seiner Rede widmete sich Dr. Schön den Herausforderungen des elektronischen Rechtsverkehrs: "Die Möglichkeiten, die sich durch die moderne Informations- und Kommunikationstechniken bieten, sind auch für die öffentliche Verwaltung unverzichtbar. Wer sich in die elektronische Kommunikation nicht einklinkt, der isoliert sich. Genau das darf uns nicht widerfahren, denn wir operieren mitten in und für die Gesellschaft!" 2009 wurden in Art. 91c GG die Grundlagen für die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie geregelt.

Auch die Verfahrensordnungen sind nahezu lückenlos auf den Einsatz der elektronischen Kommunikation vorbereitet.

Dr. Schön weiter: "Der elektronische Rechtsverkehr ist in der Praxis leider bislang hinter den Erwartungen zurückgeblieben, die wir alle gehegt haben. Aber trotz all der vielen kleinen Schritte, die noch vor uns liegen, wir haben auch schon einiges vorzuweisen:

Seit Jahren schon bietet die bayerische Justiz Online-Dienste im Internet an, die für Bürger, Wirtschaft und Behörden von großer Bedeutung sind und auch entsprechend genutzt werden. So sind schon das Grundbuch, das Handels- und das Genossenschaftsregister online! Und unser großes Ziel haben wir erst noch vor uns: Die elektronische Akte! Sie ist jederzeit verfügbar, und zwar auch an mehreren Stellen parallel. Die Software ermöglicht eine schnelle Recherche. Und nicht zuletzt bleiben künftigen Generationen von Richtern, Staatsanwälten, Rechtspflegern und Servicekräften Papierstaub erspart! Wenn wir weiter mit der Kunst der kleinen Schritten vorgehen, steht der Einführung der elektronischen Akte bis 2020 nichts mehr im Wege!"

Manfred Werth (62 Jahre) hat seine Justizkarriere 1977 als Richter am Landgericht Coburg begonnen. Es folgten Verwendungen beim Amtsgericht Kronach, bei der Staatsanwaltschaft Coburg, dem Amtsgericht Lichtenfels und dem Amts- und dem Landgericht Bamberg. 1988 bis 1994 leitete er als hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter die Ausbildung der Referendare im Landgerichtsbezirk Bamberg. 1993 wurde er zum Richter am Oberlandesgericht ernannt. Von 1995 bis 2002 nahm er am Oberlandesgericht Bamberg richterliche Geschäftsaufgaben sowie Verwaltungsaufgaben wahr. Am 1. September 2002 wurde er Präsident des Landgerichts Bayreuth. Seit 01. Juli 2011 ist er Präsident des Landgerichts Bamberg.

Dr. Jörn Bernreuther (58 Jahre) trat nach seinem zweiten Staatsexamen zunächst als Richter am Amtsgericht Kulmbach in den Dienst der Justiz. Mit nur 38 Jahren übertrug man ihm die Vertretung des Direktors des Amtsgerichts Kulmbach. Von 1996 bis 2001 wurde er hauptamtlicher Arbeitsgemeinschaftsleiter, wobei er schon 1997 zum Richter am OLG Bamberg ernannt wurde. Von Oktober 2001 bis

November 2006 nahm er richterliche Geschäftsaufgaben beim OLG Bamberg wahr. 2004 kam seine Lehrtätigkeit an der Universität Bayreuth dazu. Im November 2006 übernahm er eine Vorsitzendenstelle am Landgericht Bayreuth und wurde Vertreter des Präsidenten. 2009 erfolgte der Schritt zurück an das OLG Bamberg - als Vorsitzender Richter und als Ansprechpartner u. a. für EDV-Angelegenheiten und Rechtsfragen in Zusammenhang mit der elektronischen Datenverarbeitung.



Wittelsbacherbrunnen

Peter Küspert neuer Präsident des OLG Nürnberg

Das bayerische Kabinett hat heute den Ministerialdirigenten Peter Küspert zum Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg ernannt. Er hat sein Amt zum 01. Oktober 2011 angetreten.

Bayerns Justizministerin Dr. Beate Merk: „Das Oberlandesgericht Nürnberg darf sich auf einen Präsidenten mit außergewöhnlicher Tatkraft und herausragender fachlicher Qualifikation freuen!“

Seine Laufbahn in der bayerischen Justiz hat der 56-jährige Küspert im August 1983

als Richter bei den Amtsgerichten Wolfratshausen und Garmisch-Partenkirchen begonnen. Nach einigen Jahren der Verwendung als Staatsanwalt und Richter sowie einer dreijährigen Tätigkeit im Bundesjustizministerium wurde er 1992 zum Regierungsdirektor im Bayerischen Justizministerium ernannt und der Abteilung für Justizvollzug zugeteilt. Im Anschluss daran wechselte er 1998 für gut ein Jahr als



Stachusbrunnen

Richter zum OLG Nürnberg, bis er im Dezember 1999 wieder ins Justizministerium wechselte, wo er ein Referat in der Haushaltsabteilung leitete. Von Juli 2003 bis Dezember 2009 war Herr Küspert Präsident des LG Regensburg. Seit Januar 2010 leitet er die Personalabteilung des Justizministeriums.

Merk abschließend: „Ich freue mich, dass wir mit Peter Küspert eine Idealbesetzung für das besonders bedeutsame Amt des Präsidenten des Oberlandesgerichts Nürnberg gefunden haben. Mit ihm wurde ein glänzender Jurist berufen, der in seinem bisherigen Werdegang außergewöhnliche Führungsqualitäten gezeigt hat. Mit seiner natürlichen Autorität, seiner Gelassenheit und seinem Weitblick wird er die Herausforderungen des neuen Amtes in derselben Weise meistern wie bislang alle seine Aufgaben: Souverän, konsequent und effizient!“

Bayerischer Verdienstorden an zwei Münchner Rechtsanwältinnen verliehen

Der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer hat kürzlich die Münchner Rechtsanwältinnen **Frauke Ancker** und **Angelika Niebler** mit dem Bayerischen Verdienstorden ausgezeichnet.

Frauke Ancker aus München war von 1975 bis 2010 Geschäftsführerin des Bayerischen Journalistenverbandes e. V. und von 1985 bis April 2011 Mitglied des Medienrates der Bayerischen Landeszentrale für Neue Medien. Kollegin Ancker ist seit März 2011 Ehrenmitglied des MAV und trat dem Verein im März 1980 bei.

Dr. Angelika Niebler aus München ist seit 1999 Mitglied im Europäischen Parlament und Parlamentarische Geschäftsführerin der CDU/CSU-Gruppe in der EVP-Fraktion im Europäischen Parlament. Sie ist Vorsitzende der Frauen Union Bayern. Kollegin Niebler ist seit Dezember 1991 MAV Mitglied. (Quelle: RAK Mitteilungen RAK Ausgabe 3/2011)



Justizpalast, München

18 |

Nützliches und Hilfreiches

- Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet **am 23./24. Februar 2012** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding) Prof. Dr. Werner Schroeder (Universität Innsbruck), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Dr. Yves Bock, LL.M. eur. (Senior Counsel der Rechtsabteilung der Siemens AG). Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,-. Die Anmeldung ist bis zum 09.02.2012 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



MUNDIAVOCAT

World Football Cup for Lawyers

Rovinj, Croatia 2012

16th MUNDIAVOCAT - June 1st to 10th, 2012

Der **16. MUNDIAVOCAT** findet im kommenden Jahr vom **01. bis 10. Juni 2012 in Rovinj**, Croatien statt. Ausgetragen wird der

16. MUNDIAVOCAT CLASSIC (für alle Rechtsanwälte) sowie der **3. MUNDIAVOCAT MASTER** (für alle Rechtsanwälte über 35 Jahre).

Weiterführende Informationen finde Sie unter www.mundiaavocat.com.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Institut für Europäisches Verkehrsrecht von Trier nach Luxemburg verlegt

Das Institut für Europäisches Verkehrsrecht, das vor sieben Jahren in Trier gegründet wurde, hat sich zwischenzeitlich als feste Größe in der Entwicklung des europäischen Verkehrsrechts etabliert. Um die Internationalität des Instituts weiter herauszustellen, wurde nunmehr der Sitz des Vereins von Trier nach Luxemburg verlegt. Die Sitzverlegung des Vereins wurde derart vollzogen, dass ein neuer Verein nach luxemburgischem Vereinsrecht gegründet wurde und der deutsche Verein aufgelöst werden wird.

Der DAV, vertreten durch die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, arbeitete von Anfang an beim Institut mit. Der DAV wurde nunmehr bei der Neugründung in Luxemburg auch Gründungsmitglied des Instituts in Luxemburg. Die Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht wird im Vorstand des Instituts durch das Mitglied im GfA der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht und Vizepräsidenten des DAV Oskar Riedmeyer vertreten.

Der formale Schritt wurde am 09.06.2011 im luxemburgischen Mondorf vollzogen. Im erweiterten Vorstand sind derzeit vier Anwälte vertreten: Neben RA Riedmeyer sind RA Werner Kaessmann, der Generalsyndikus des ADAC, Antoinette Collignon, Belgien, Präsidentin von PEOPIIL sowie der englische Solicitor Clive Garner vertreten.

Die diesjährigen Europäischen Verkehrsrechtstage fanden am 12. und 13.10.2011 in Luxemburg statt. Dieses Jahr waren die Unterschiede bei der Regulierung von Kinderunfällen in Europa ein Schwerpunktthema. Dabei wurden nicht nur die unterschiedlichen Rechtsregeln dargestellt sondern es wurden auch Fragen der Entwicklungspsychologie des Kindes angesprochen.

Der Bericht über die verkehrsrechtliche Gesetzgebung in der EU stand unter dem Titel "Konsolidierung oder Neuaufbruch".

Abschließend waren die Erfahrungen in den verschiedenen Rechtsordnungen mit den vielen Neuregelungen der letzten Jahre (Odenbreit-Urteil, revidiertes Lugano-Übereinkommen, Rom-II-Verordnung etc.) ein Thema. Ein zweites Schwerpunktthema waren die versicherungsrechtlichen Probleme beim Kauf eines Fahrzeugs im Ausland.

Das vollständige Programm kann unter www.ietl.org abgerufen werden.

Ansatz einer Mittelgebühr in Verkehrsordnungswidrigkeiten nicht zu beanstanden

Das AG Rudolstadt hat durch Urteil vom 20.09.2011 – auch aufgrund eines Gutachtens der RAK Thüringen – entschieden, dass der Ansatz einer Mittelgebühr durch den Verfahrensbevollmächtigten bei Abrechnung der Vertretung in einer Verkehrsordnungswidrigkeitenangelegenheit nicht zu beanstanden ist. Nach der Rechtsprechung des LG Gera sind Verkehrsordnungswidrigkeiten grundsätzlich zumindest als durchschnittliche Bußgeldverfahren anzusehen, was erst recht gilt, wenn ein Eintrag von mehr als zwei Punkten im Verkehrszentralregister in Betracht kommt. Eine „automatische“ Gebührenreduzierung, nur weil es sich um eine Verkehrsordnungswidrigkeit handelt, ist weder durch das Gesetz noch durch die amtliche Gesetzesbegründung gedeckt. Den von der Beklagenseite erhobenen Vorwurf, der Gutachtenauftrag hätte nicht an die Kammer Thüringen gegeben werden dürfen, da diese als Standesvertretung parteiisch sei, hält das Gericht für unzutreffend, da die Rechtsanwaltskammern keine verbandsähnlichen Standesvertretungen der Anwaltschaft, sondern öffentlich-rechtliche Verwaltungskörperschaften sind, die als ein Organ der Justizverwaltung auch einer Rechtsaufsicht durch Oberlandesgerichte und Ministerien unterliegen. Sie treten den Anwälten gegenüber mit hoheitlichen Befugnissen auf. Eine einseitige Interessenvertretung der Anwaltschaft gegenüber Dritten gehört gerade nicht zu den der Körperschaft nach der BRAO zugewiesenen gesetzlichen Aufgaben.

Nähere Einzelheiten können Sie der ausführlich begründeten Entscheidung entnehmen:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_19_p2.pdf



Viktualienmarkt

"Das gilt auch, wenn kurz darauf mit einem erneuten Anruf massiv Druck ausgeübt wird", so die Verbraucherschützerin. Wer ähnliche Erfahrungen gemacht hat, wird gebeten, sich bei der Verbraucherzentrale Bayern unter info@vzbayern.de zu melden.

Aus zahlreichen anderen Fällen weiß die Verbraucherzentrale Bayern, dass Verbraucher teure Überraschungen erleben, wenn sie am Telefon persönliche Angaben preisgeben. Denn egal, was gesprochen wurde, die Abzocker tun so, als seien Verträge geschlossen worden und greifen auf Konten zu. Wichtig für Betroffene ist daher, die Kontoauszüge regelmäßig zu prüfen und unberechtigte Abbuchungen sofort zurückbuchen zu lassen.

Geschäft mit der Angst der Anleger Angeblich krisensichere Produkte genau prüfen

Die Finanzmärkte sind weltweit im Umbruch. Viele private Geldanleger fragen sich, ob ihr Ersparnis noch sicher ist. Im Beratungsaltag stellt die Verbraucherzentrale Bayern immer wieder fest, dass die Banken die Ängste in der Bevölkerung ausnutzen, um angeblich krisensichere Produkte zu verkaufen. Christoph Hommel, Finanzexperte der Organisation, warnt vor voreiligen Entscheidungen bei der Geldanlage und empfiehlt den Verbrauchern, beworbene Produkte genau zu hinterfragen.

Ob ein neues Garantiezertifikat, eine Anlage in Gold oder ein neuer Aktienfond aus Asien - zahlreiche Kunden erhalten derzeit solche Angebote. Dabei weisen die Banken meist darauf hin, dass man seine derzeitige Anlagestrategie aufgrund der aktuellen Schuldenkrise schnellstens überdenken und am besten noch heute umschichten solle. „Es werden Finanzprodukte angeboten, die teilweise deutlich

mehr Risiken beinhalten als die bereits bestehenden Anlagen“, erklärt Verbraucherschützer Hommel. Seiner Ansicht nach können Bankkunden ihr Ersparnis mit einlagengesicherten Produkten, wie Tages-, Festgeld oder Sparbriefen, durch die Krise bringen. „Da bei diesen Produkten jedoch keine Provisionen für die Banken fließen, werden diese bisher nur selten von Banken angeboten“, so Hommel. Fragen zum Thema Geldanlage beantworten die Finanzexperten der Verbraucherzentrale in den Beratungsstellen München und Nürnberg. Termine für eine persönliche Beratung können vereinbart werden unter Tel. (089) 5398727 und Tel. (0911) 2426525 oder per E-Mail an geldanlage@vzbayern.de.

Die Verbraucherzentrale informiert

Abzocker missbrauchen Namen und Telefonnummer der Verbraucherzentrale Bayern

Telefonabzocker probieren es momentan mit einer neuen Masche. Die Anrufer geben sich als Mitarbeiter der Verbraucherzentrale Bayern aus und behaupten, dass der Verbraucher in eine Gewinnspielfalle geraten sei. Dort wolle man ihm heraus helfen und dafür müsse er seine Bankverbindung angeben. Besonders dreist: Im Display des angerufenen Verbrauchers erscheint die Rufnummer der Münchner Verbraucherzentrale. Marion Breithaupt-Endres, Vorstand der Verbraucherzentrale Bayern, stellt klar: "Wir rufen keine Verbraucher an, schon gar nicht, um Bankdaten abzufragen. Hier versuchen offensichtlich Betrüger, unseren guten Namen zu benutzen, um Geschäfte zu machen." Sie rät, in solchen Fällen den Hörer sofort wieder aufzulegen und sich auf nichts einzulassen.

Neues vom DAV

DAV-Forum Rechtsschutzversicherungen

Am 19.10.2011 haben in Hamburg 300 Teilnehmer über das Verhältnis der Anwaltschaft zur Rechtsschutzversicherung und deren Modell, ihren Versicherten Vertragskanzleien zu empfehlen, diskutiert. Im Vordergrund stand die „Gefahr für die freie Anwaltswahl“. Sie haben die Möglichkeit, alle Beiträge in unserem DAV Blog (<http://www.davblog.de/?p=1012>) zu hören. Hoch her ging es bei der Diskussion „Anwälte, Verbraucher, Rechtsschutzversicherer“. In dem Beitrag von Frau Rechtsanwältin und Notarin Edith Kindermann, Vizepräsidentin des DAV, stellt diese die Forderung an die Rechtsschutzversicherer, die Auswahlkriterien der Kanzleien sowie die Abrechnungsmodalitäten transparent, auch für die Versicherer, zu gestalten.

Gegenseitige Anerkennung von Fahrerlaubnissen – EuGH

Zur Führerscheintrichtlinie 91/439/EWG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1991L0439:20040501:DE:PDF>) hat der EuGH am 13. Oktober 2011 entschieden, dass die Mitgliedstaaten Fahrerlaubnisse, die in anderen EU-Staaten erteilt worden sind, unter bestimmten Voraussetzungen nicht anerkennen müssen (Rs. C-224/10 <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CELEX:62010CJ0224:DE:HTML>). Im konkreten Fall hatte das Landgericht Baden-Baden dem Angeklagten seine in Deutschland erteilte Fahrerlaubnis entzogen. Kurz zuvor, als sich der deutsche Führerschein schon in polizeilicher Verwahrung befand, hatte eine tschechische Behörde dem Angeklagten aber bereits eine neue tschechische Fahrerlaubnis und einen entsprechenden Führerschein erteilt. Nach Ablauf der Sperrfrist erweiterte die tschechische Behörde die Fahrerlaubnis auf die Klasse D. Der Angeklagte wurde sodann in Deutschland beim Führen eines Fahrzeuges der Klasse D von der Polizei angetroffen. Das vorliegende Gericht bezweifelte, dass der Angeklagte wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis angeklagt werden konnte. Der EuGH befand, dass die polizeiliche Verwahrung bereits eine Aussetzung der Fahrerlaubnis darstellte, sodass keine Anerkennungspflicht für die tschechische Fahrerlaubnis besteht.



Fischbrunnen, Marienplatz



20 |

Halter mitgeteilt. Der Halter erhält sodann einen Anhörungsbogen zu der Tat. Art und Höhe der Strafe richten sich nach dem Mitgliedsstaat, in dem die Tat begangen wurde. Der Rat und die Kommission erwarten, dass durch die Umsetzung der Richtlinie die Anzahl der jährlichen Verkehrstoten um 5.000 sinken wird. Die Mitgliedsstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Richtlinienvorgaben umzusetzen.

Satzungsversammlung: Konstituierende Sitzung am 14. Oktober 2011

Die im ersten Halbjahr 2011 von allen Anwältinnen und Anwälten gewählte 5. Satzungsversammlung hat am 14. Oktober ihre Arbeit begonnen. In der konstituierenden Sitzung wurde beschlossen, einen neuen Ausschuss 6 „Verschwiegenheit und Datenschutz“ einzurichten. Damit griff die Satzungsversammlung eine Anregung von DAV-Präsident Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Ewer auf. Er hatte auf die überragende Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit hingewiesen. Ansonsten wurde die Geschäftsordnung beschlossen und die nun sechs Ausschüsse gebildet.

Europaweite Verfolgung von Verkehrsverstößen – Rat

Der Rat hat am 29. September 2011 dem Richtlinienvorschlag (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0151:FIN:DE:PDF>) KOM(2008) 151 (s. EiÜ 25/11 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-25-2011.pdf>; EiÜ 32/11 <http://anwaltverein.de/downloads/EiUe10/EiUe-32-2011.pdf>) der Kommission zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften zugestimmt (www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/pressdata/en/trans/124809.pdf). Ziel der Richtlinie ist die effiziente Bekämpfung von Verkehrsdelikten durch einen erleichterten europaweiten Datenaustausch. Erfasst von der Richtlinie sind die vier Verkehrsverstöße, die die meisten Todesopfer im Straßenverkehr in Europa verursachen: überhöhte Geschwindigkeit, Fahren unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen, das Nichtangurten und das Überfahren einer roten Ampel. Ebenfalls erfasst sind das Nichttragen eines Helmes, die unerlaubte Nutzung der Standspur und die Handynutzung während der Fahrt. Dem Staat, in dem das Delikt begangen wurde, werden nach der Richtlinie die Angaben zum

Das Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG) soll reformiert werden

Noch in diesem Jahr soll ein Regierungsentwurf zur Reform des KapMuG in den Deutschen Bundestag eingebracht werden. Der Deutsche Anwaltverein hat zum jetzt vorgelegten Referentenentwurf Stellung genommen. Der Deutsche Anwaltverein hat diesen Entwurf als insgesamt gelungen bezeichnet. Die Handhabung von Massenklagen mit kapitalmarktrechtlichem Bezug wird effektiver gestaltet. Gegenüber dem derzeitigen KapMuG ist die vorgesehene Gliederung übersichtlicher. Die Anpassung des „neuen KapMuG“ an die Begrifflichkeiten der ZPO vereinfacht die Auslegung der vorgesehenen Regelungen in der Praxis. Der DAV schlägt aber auch vor, einzelne Regelungen nachzubessern und hat dazu Anregungen in die Diskussion eingebracht.

Große Berufsreform: In England sind bald Fremdbeteiligungen bei Anwaltskanzleien erlaubt

Der Anspruch ist hoch: Die englische Anwaltschaft soll mit einem Schlag für den Wettbewerb auf inländischen und ausländischen Märkten fit gemacht werden. Die bisher - wie in Deutschland - verbotene Fremdbeteiligung bei Anwaltskanzleien wird erlaubt. Es wird zwar noch ein Zulassungsverfahren geben, aber bald können Anwaltskanzleien vollständig im Besitz von nicht-anwaltlichen Kapitalgebern sein. Die Berufsrechtsreform ist zwar formal am 6. Oktober 2011 in Kraft getreten. Die Umsetzung der Reform verzögert sich aber jetzt im Bereich der Anwaltschaft, sodass vermutlich erst zum Jahresende oder Anfang Januar 2012 Anträge gestellt werden können. Die wichtigsten Informationen zur Reform und zur gut zehnjährigen Vorgeschichte finden Sie im Oktober-Heft des Anwaltsblattes oder unter www.anwaltsblatt.de.

Endlich ein Ende überlanger Gerichtsverfahren?

Der Deutsche Bundestag hat am 29. September 2011 ein Gesetz über den „Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren“ beschlossen. Dauert ein Prozess zu lange, so soll der Betroffene eine Entschädigung erhalten. In einem ersten Schritt muss der Betroffene eine seiner Auffassung nach bestehende Verzögerung rügen. Bereits davon verspricht sich der Gesetzgeber eine beschleunigende Wirkung. Verzögert sich das Verfahren trotz Rüge weiter, so kann der Betroffene in einem zweiten Schritt eine Entschädigungsklage erheben. Für erlittene immaterielle Schäden wird er mit 120 Euro monatlich entschädigt. Auch eine Entschädigung für materielle Nachteile ist unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen. In seiner Stellungnahme (Nr. 26/2010 www.anwaltverein.de/downloads/stellungnahmen/SN-10/Stellungnahme26-10.pdf) vom Mai 2010 hatte der DAV, der seit vielen Jahren Maßnahmen zur Beschleunigung von Verfahren anmahnt, gefordert, die zügige Arbeit der Gerichte durch eine ausreichende personelle und sachliche Ausstattung zu stärken und dies als das Mittel der ersten Wahl bezeichnet. In seiner früheren Stellungnahme (Nr. 24/2003 www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/Stellungnahme-242003.pdf) vom Mai 2003 hatte er sich dafür ausgesprochen, einen Amtshaftungsanspruch in verschuldensunabhängiger Form zu gewähren, gleichzeitig aber auch den Gedanken, über eine Entschädigungsregelung auf präventive Wirkung zu setzen, geäußert. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber aufgegriffen. Vor dem Hintergrund, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte das Fehlen eines Rechtsschutzes bei überlangen Verfahren in Deutschland seit langem beanstandet, ist es jedoch zu begrüßen, dass die zehnjährige – und damit als überlang zu bezeichnende – Diskussion überhaupt zu einem Ergebnis geführt hat. Es wird zu überprüfen sein, ob und wie sich das jetzt beschlossene Gesetz, dem der Bundesrat noch zustimmen muss, bewährt.

Vorsicht bei Adressverzeichnissen

Aus Hinweisen von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen wissen wir, dass diese regelmäßig von Adressbuchverlagen angeschrieben werden. Dabei wird der Anschein erweckt, dass man mit dem Ausfüllen des Formulars die Erwähnung der Kanzlei in dem Register sicherstellen kann. Auf die Entgeltspflicht wird meist nur versteckt hingewiesen. Die Betroffenen erhalten dann nach Ausfüllen des Formulars eine saftige Rechnung. Auch wird die Veröffentlichung der Firmendaten in sogenannten Gewereregistern oder Verwaltungsregistern angeboten. Diese Schreiben, die wie eine Rechnung gestaltet sind, erwecken den Anschein, von öffentlichen Stellen zu stammen. Das Amtsgericht München hat mit einer Entscheidung vom 27. April 2011 (AZ: 213 C 4124/11) nochmals klargestellt, dass solche Verträge wirksam wegen arglistiger Täuschung angefochten werden können. Dies wurde auch durch das Landgericht München I bestätigt. **(siehe auch unter Interessante Entscheidungen Seite 12 in diesem Heft)**

Gesetz zur weiteren Sanierung von Unternehmen (ESUG)

Der DAV hat durch den Insolvenzausschuss eine weitere Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur weiteren Sanierung von Unternehmen (ESUG), BT-Drs. 17/5712 vom 4. Mai 2011,

vorgelegt. Diese weitere Stellungnahme ergänzt die vorhergehenden DAV-Stellungnahmen Nr. 64/10 vom 13. Oktober 2010, Nr. 16/11 vom 29. März 2011 und Nr. 32/11 vom 31. Mai 2011 zu dem Gesetzesvorhaben. Der DAV möchte mit dieser Stellungnahme angesichts zahlreicher kritischer Äußerungen von Verbänden, Vereinen, Interessenvertretern und in der insolvenzrechtlichen Literatur zum Regierungsentwurf seine eigene Position nochmals verdeutlichen und insbesondere Lösungsmöglichkeiten für die angesprochenen Probleme bei der Verwalterbestellung (§§ 22a, 56 InsO) aufzeigen. Problematisch wird die Eignung eines vorgeschlagenen Insolvenzverwalters nach diesen Gesetzesvorschlägen insbesondere dann, wenn er den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat. In einer Reihe von Fallkonstellationen kann es insoweit zu erheblichen Interessenkollisionen im Hinblick auf die unterschiedlichen Gläubigergruppen kommen. Die Vorschrift sollte deshalb enger gefasst werden. Die ergänzende Stellungnahme Nr. 55/11 vom 22. September 2011 finden Sie unter www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/SN55InsOESUG.pdf.



Turm der Frauenkirche

Reform des Berufungsrechts

Der DAV begrüßt, dass der Bundesrat auf seiner Sitzung am 23. September 2011 die Reform des Berufungsrechts beschlossen hat und nicht der Empfehlung seines Rechtsausschusses gefolgt ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Der DAV hatte an den Bundesrat appelliert, die geplante Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu blockieren (vgl. Depesche Nr. 37/11 <http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2011/Depesche-37.pdf>). Zwar setzt sich der DAV nach wie vor für eine völlige Abschaffung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO ein, begrüßt jedoch die Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde gegen bislang unanfechtbare Zurückweisungsbeschlüsse von Berufungsgerichten als einen Schritt in die richtige Richtung (vgl. Pressemitteilung <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2411>).

Unerfreulich ist die in Art. 2 des Mantelgesetzes vorgesehene Streichung von § 7 InsO. Diese Streichung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft (Art. 5). Damit gibt es künftig keine zulassungsfreie Rechtsbeschwerde mehr zum BGH im Hinblick auf die sofortigen Beschwerden des § 6 InsO. Dies betrifft insbesondere das Insolvenzplanverfahren und die Restschuldbefreiung, also Fragen des Verbraucherinsolvenzverfahrens, der Stundung der Verfahrenskosten, der Insolvenzanfechtung sowie der Vergütung des Insolvenzverwalters.

Streitwertkatalog Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Ausschuss RVG und Gerichtskosten hat für den DAV eine Stellungnahme (www.anwaltverein.de/downloads/Stellungnahmen-11/dav-sn51-11.pdf) erarbeitet mit einer Reihe von Vorschlägen zur Änderung des Streitwertkatalogs der Verwaltungsgerichtsbarkeit (letzte Fassung vom 7./8. Juli 2004). Die „Streitwertkommission“ der Verwaltungsgerichte befasst sich derzeit mit einer Überarbeitung und Aktualisierung des Streitwertkatalogs und hat insoweit den DAV angesprochen und um Vorschläge gebeten. Der Ausschuss RVG und Gerichtskosten hat dazu die Mitglieder der Landes-Arbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV und auch den Verwaltungsrechts-

auschuss um Mithilfe gebeten. Angeregt wird insbesondere auch, künftig in dem Streitwertkatalog für bestimmte Sachverhalte keine Bruchteile des Auffangstreitwertes von 5.000 Euro mehr vorzusehen.

Für kleine und große Betriebe unerlässlich: Die anwaltliche Beratung

Mit dem Thema „Anwaltlicher Beistand in Betrieb und Handwerk“ hat sich letzten Donnerstag die im handwerk magazin erschienene Anzeige (anwaltverein.de/downloads/Depescheninhalte/150dpiDAVBautrupp210x136HandwMag39L2.pdf) im Rahmen der DAV-Imagewerbung beschäftigt. Sie zeigt eine Anwältin im Kreise von Bauarbeitern und Handwerkern auf einer Baustelle. Die Aussage dazu „Keine Ahnung vom Zementmischen, aber unerlässlich auf dem Bau.“ Dahinter steht der Gedanke, dass große und kleine Unternehmen nicht nur in Streitfällen auf anwaltliche Beratung zurückgreifen sollten.



Brunnenbuberl, Neuhauser Straße

Die DAV-Imagewerbung – Auch Online eine Erfolg

Bereits 2010 war für die Online-Maßnahmen ein sehr erfolgreiches Jahr: Insgesamt 16,9 Millionen Mal wurden verschiedene Werbemittel des DAV auf Websites eingeblickt und 80.399 Mal angeklickt. Das entspricht einer durchschnittlichen Klickrate von 0,47 %. Ein Erfolg; zum Vergleich: branchenintern gilt bei dem zur Verfügung stehenden Budget bereits eine Klickrate von 0,1 % als gut. Das Kampagnenziel der Strategie 2011 war, die Imagesteigerung der Anwaltschaft sowie die Nachfrage auf der Website der Deutschen Anwaltskunft unter www.anwaltskunft.de zu generieren. Durch klassische Maßnahmen sowie gezielten Imageaufbau und gezielte Nachfragesteigerung sollte dies erreicht werden. Bereits im 1. Halbjahr 2011 konnte mithilfe aufmerksamkeitsstarker Werbemittel sowohl eine hohe Reichweite als auch eine Vielzahl von Klicks erlangt werden. Im Herbst 2011 wird die Kampagne deshalb auch online weitergeführt. Einen Beitrag hierzu finden Sie im Anwaltsblatt vom Oktober.

Allgemeine Informationen zur unserer DAV-Imagewerbung finden Sie unter <http://anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

Alle DAV-Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv unter:
<http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

Hümmerich / Lücke / Mauer (Hrsg.), Arbeitsrecht (Reihe Nomos Formulare) Vertragsgestaltung, Prozessführung, Personalrecht, Betriebsvereinbarungen, Nomos Verlag, 7. Auflage 2011. Buch mit CD/DVD. 2280 S. Gebunden, Euro 148,00, ISBN 978-3-8329-5030-9

Der neue „Hümmerich“ – Ein „must have“ des Arbeitsrechtlers

Standardwerken haftet oftmals ein verstaubtes Image an. Auf den ersten Blick könnte man diese Meinung aufgrund der äußerlich sehr zurückhaltenden Aufmachung in blau-schwarz unterstrichen sehen – jedoch würde man damit völlig neben der Sache liegen, wie es der Jurist so gerne formuliert.

Der neue Hümmerich ist nicht nur ein bloßes Accessoire, sondern dank seines Allroundtalents ein „must-have“ im Bücherregal des Arbeitsrechtlers!

Das neue Autorenteam um Dr. Matthias Spirolke, Thomas Regh, Dr. Reinhold Mauer, Ulrick Vienken, Udo Wisswede, Dr. Oliver Lücke und Stefan Möhren knüpft an Bewährtes an und erweitert mit hervorragendem Praktikerwissen den Hümmerich.

Sein Allroundtalent zeigt er in Mustertexten sowohl für Arbeitsverträge samt Zusatzvereinbarungen und das Personalwesen als auch für Schriftsätze im arbeitsrechtlichen Urteils- und Beschlussverfahren. Selbstverständlich beweist sich der Hümmerich auch bei Beendigung von Arbeitsverhältnissen und bei Formulierungen von Betriebsvereinbarungen.

Gerade in die umfangreiche Sammlung von Schriftsatzmustern lohnt sich stets ein Blick – auch von erfahrenen Anwälten: Neben Anregungen zum Vortrag veredelt der Hümmerich mit seinen Zitat- und Fundstellen aus der Rechtsprechung jeden Schriftsatz. Für jedes schriftsätzliche Argument wird eine Reihe von Fundstellen zur Vertiefung oder zur Zitierung geboten. Dazu helfen die Schriftsatzmuster, Randgebiete schnell und fundiert abzuarbeiten.

Wertvolle Anregungen und praktische Tipps – auch fachübergreifend z. B. im Steuer- oder Sozialrecht – findet man als Vorspann zu jedem Thema. Dies macht Lust weiterzuschmökern und gefundene Tipps dem Mandanten als „Schmankerl“ mit auf den Weg zu geben.

Selbstverständlich ist aktuelle Rechtsprechung berücksichtigt, beispielsweise die Schultz-Hoff EuGH-Entscheidung zum Urlaubserhalt bei dauerhafter Krankheit.

Jedoch wird dies nicht stringent umgesetzt, so dass in der Vertragsgestaltung bei den Urlaubsklauseln nicht nach gesetzlichem und freiwillig gewährtem Urlaub unterschieden wird, was aber für den Arbeitgeber zweifellos ratsam wäre.

Ebenso wäre wünschenswert, dass gerade detailliert auf die problematischen Dinge wie die Freiwilligkeit von Sonderzahlungen und Boni stärker eingegangen wird. Der Teil „Arbeitsverträge“ ist aufgrund seiner Wiederholungen in den Vertragsmustern sehr umfangreich, bietet jedoch einen guten Überblick für die Vertragsgestaltung. Gerade in den Bereichen Datenschutz, Pflege- oder Altersteilzeit und bei Anstellungsverträgen von Gesellschaftsorganen wurde hier in der 7. Auflage erheblich aufgerüstet.

Auch der kollektivrechtliche Teil mit seinen Betriebsvereinbarungen und Mustern zu Interessenausgleichsvereinbarungen und Sozialplänen überzeugt. Die Muster leiten zu ordnungsgemäßen und vollständigen Vereinbarungen an und bieten sowohl Erfahrenen als auch Einsteigern auf diesem Gebiet einen umfassenden Pool von Mustertexten.

Daneben ist der Hümmerich auch eine Fundgrube für Fragen am Rande oder außerhalb des Arbeitsrechts.

Damit wurde der Hümmerich zu Recht zum Standardwerk. Um dem aktuellen und fundieren Werk besser gerecht zu werden, darf man es somit als „must-have“ des Arbeitsrechtlers bezeichnen.

Rechtsanwältin Dr. Kerstin Kastl,

Mediatorin, Lehrbeauftragte Hochschule Landshut,
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen, Landshut



Brunnenbuberl, Neuhauser Straße

Prof. Dr. Martin Henssler / Dr. Lutz Strohn (Hrsg.), Gesellschaftsrecht, Verlag C. H. Beck, 2011, XXX, 3017 Seiten, Euro 248,00, ISBN 978-3-406-56766-7

Unter der herausgeberischen Verantwortung des Kölner Universitätsprofessors Dr. Martin Henssler sowie des Richters am BGH Dr. Lutz Strohn wurden diverse Gesellschaftsgesetze von insgesamt 43 Autorinnen und Autoren kommentiert. Dabei folgte das Verlagskonzept den bereits vorher erschienenen Gesamtkommentaren zum Arbeitsrecht und zum Sozialrecht. Hervorzuheben ist in Bezug zum Herausgeberkollegium zunächst der Umstand, dass dieses je zur Hälfte aus einem renommierten Rechtsgelehrten und einem ausgewiesenen Praktiker besteht. Demnach wurde hier ein hoher rechtstheoretischer Anspruch unter Wahrung eines maximalen Praxisbezugs zum Leitfadens der Werkerstellung erhoben.

Auch dieser Kommentar folgt dem Konzept, dass ein vom Sachbezug der Regelungsmaterie her gesehen in sich geschlossenes und zumindest artverwandten dogmatischen Grundsätzen unterworfenen Rechtsgebiet, nämlich das Gesellschaftsrecht im Ganzen, in einem Großwerk abge-

handelt wird: Obschon diese Rechtsmaterie auf verschiedenste Kodizes verteilt ist. Es scheint insoweit einem seit den letzten Jahren zu beobachtenden Trend zu folgen, nach dem solche sachzusammenhänglichen Großkommentare auf den Markt gebracht werden. Somit ist auch dieses Werk mit dem vom Verfasser bereits besprochenen Spindler/Seitz vergleichbar, der ebenfalls Normabschnitte aus verschiedensten Gesetzeswerken in Bezug zu einem Fachübergreifenden Rechtsgebiet kommentiert.

Nach Ansicht des Verfassers sollte man diesen Trend sowie das dahinter verborgene Konzept vorab noch ein wenig beleuchten, bevor auf das Werk an sich im Einzelnen eingegangen wird: Im Zuge der Einführung der „modernen“ Fachanwaltsdisziplinen hat sich ein Wandel in Bezug zu der klassischen Unterteilung der Rechtsgebiete vollzogen. Aus dem Studium der Rechte ist allen Leserinnen und Lesern die althergebrachte Unterteilung in Zivilrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht geläufig, der auch die klassischen Fachanwaltschaften folgten; wie etwa für Verwaltungsrecht, Strafrecht oder Familienrecht. Mit der Einführung der „modernen“ Fachanwaltschaften, wie etwa für Informationstechnologierecht, hat sich insofern ein Paradigmenwechsel vollzogen. In diesen neuartigen Disziplinen werden, vom Regelungszusammenhang her gedacht, Rechtsfragen aus praktisch allen klassischen Rechtsdisziplinen vermengt, sodass dort Fragestellungen aus dem Zivilrecht, wie etwa Softwareerstellungsverträge, ebenso berücksichtigt werden, wie das Computerstrafrecht oder Spezialkodizes des Öffentlichen Rechts. Mit dieser Wandlung im „Rechtsgebietsverständnis“ scheint auch ein Umdenken in den Verlagsplanungsbüros einhergegangen zu sein: Der besagte Paradigmenwechsel im Hinblick auf die anwaltliche Spezialisierung nach Regelungszusammenhängen unter Beachtung von Rechtsfragen aus den verschiedensten Rechtsspektren scheint eine neue Gattung von Handbüchern und Kommentaren hervorzubringen. Diese Feststellungen sollen den Ausgangspunkt für die hiesige Werkanalyse definieren, nach dem von diesem Konzept ausgehend dessen Stärken oder auch Schwächen untersucht werden sollen.

Kommentierungsgegenstand ist, dem Vorgesagten folgend, das Kerngesellschaftsrecht in isolierter und kodexübergreifender Art. Ohne Vermischung mit gesellschaftsrechtsfremden Bestandteilen, wie früher etwa in einem HGB-Kommentar üblich, werden die beherrschenden Gesellschaftsrechtsgesetze kommentiert. So auszugsweise das BGB – nämlich die §§ 80 bis 88, 705 bis 740 sowie die 717 bis 740. Somit ist hier das im BGB enthaltene Gesellschaftsrecht im weitesten Sinne wiedergegeben. Anmerken wird man hier jedoch müssen, dass die hiesige Auswahl der Kommentierungsmaterialien schon zeigt, dass eben auch streng genommen gesellschaftsrechtsfremde Rechtselemente mit abgehandelt werden müssen, wenn man den Benutzerinnen und Benutzern einen wahrhaften Zugang zu den von diesen gesuchten Antworten erlauben möchte. Naturgemäß in wesentlich breiterem Umfang wird das HGB kommentiert. Nämlich die Vorschriften zum OHG und zu KG, sowie zur Mischform der GmbH & Co. KG mitsamt den Spezialbestimmungen für deren Sonderform der Publikums-KG. Auch die Stille Gesellschaft wird hier abgehandelt. Ergänzend hierzu selbstverständlich auch das für das Verständnis dieser Gesellschaften erforderliche Annexwissen, wie Haftungsvorschriften mit Registerrechtsbezug und Ähnliches. Man wird hier feststellen können, dass das gesamte Gesellschaftsrecht des HGB auf rund 450 Seiten abgedeckt wird. Damit ist der Umfang dieser Kommentierungen um das Vierfache höher, als derjenige der Gesellschaftsrechtskommentierungen zum BGB-Gesellschaftsrecht; was der praktischen Gewichtung der betreffenden Rechtsmaterien gerecht wird. In Bezug zum HGB könnte man daher sagen, dass der hier erörterte Gesellschaftsrechtskommentar eine Art Korrelat zu dem vom Verfasser bereits hier besprochenen Handelsrechtskommentar von Oetker ist. Diese beiden Kommentare ergänzen einander daher quasi wie folgt: Der „Oetker“ handelt das Kernhandelsrecht des HGB isoliert handelsrechtlich ab.

Der hier besprochene „Henssler/Strohn“ thematisiert genau umgekehrt

das isolierte HGB-Gesellschaftsrecht – und natürlich auch die noch nachfolgend besprochenen weiteren wesentlichen außer-HGB-mäßigen Gesellschaftsrechtsnormkomplexe.

Entsprechend der forensisch geringen Relevanz wird das PartG sehr knapp abgehandelt, was praxisgerecht ist – und auch die Einfachheit der Handhabung dieser Gesellschaftsform für deren Nutzerinnen und Nutzer widerspiegelt. Nur am Rande sei hier dem Verfasser der Hinweis erlaubt, dass diese geringe forensische Relevanz ein Hinweis auf die Tauglichkeit dieser Gesellschaftsform gerade mit Blick auf die Anwaltschaft ist: Sodass es für die insoweit vom DAV beherzt vorangetriebene Rechtsanwalts-Partnerschaft mit beschränkter Haftung – rechts- und berufspolitisch - hoch an der Zeit ist.

24 |



Karlstor



Im Nachgang zu den Personengesellschaften werden die Kapitalgesellschaften GmbH und AG erörtert, was bei der GmbH auf rund 750 Seiten und bei der AG auf knapp 800 Seiten geschieht. Diese Gewichtung entspricht der praktischen Relevanz dieser Gesellschaftsformen im modernen Wirtschaftsleben, wobei hierin jedoch auch eine eventuelle Streitanzfälligkeit derselben enthalten sein könnte. Man wird wohl festhalten können, dass die Handhabung von Kapitalgesellschaften an und für sich komplexer ist, als die von Personengesellschaften. Die im „Hensler/Strohn“ eingearbeiteten „neuen“ Novellierungs-Gesetze, wie das MoMiG, das BilMoG, das Vorstandsvergütungsgesetz oder auch das ARUG, werden vor allem hier umgesetzt. Die durch diese Gesetzesnovellierungen zu lösenden rechtspolitischen Fragen stellen sich in aller Regel ja auch nur bei diesen auf das Gesellschaftsvermögen bzw. das Stammkapital beschränkten Haftung von durch Fremdorgane geführte Körperschaften. Der wesensgemäßen qualifizierten Komplexität der Kapitalgesellschaften wird demzufolge durch die umfangreichen, tiefgreifenden und aktuellen Kommentierungen von hochspezialisierten Kommentatorinnen und Kommentatoren voll entsprochen. Es handelt sich hierbei um den Schwerpunkt des Werkes, der über die Hälfte des Gesamtumfangs ausmacht.

Sodann wird auch das für im Gesellschaftsrecht tätige Rechtsanwältin-

nen und Rechtsanwälte ebenfalls wesentliche UmwG auf rund 350 Seiten kommentiert. Dies entspricht der Gewichtung der Kommentierungen des gesamten HGB-Gesellschaftsrechts, das ja durchaus einen wesentlichen Teil des Werkes ausmacht – wie auch der Praxis. Auch hier werden die einzelnen Kommentierungen an der forensischen Bedeutsamkeit der jeweiligen Normen ausgerichtet, sodass kein neben der Praxisrelevanz liegender theoretischer Ballast enthalten ist. Trotz fundiertem Tiefgang der Ausführungen der Kommentatorinnen und Kommentatoren bleiben diese dem verlegerischen und herausgeberischen Konzept einer Ausrichtung an den Bedürfnissen der Praxis treu.

Bevor das Werk mit einem letzten Abschnitt im Umfang von rund 80 Seiten auf Fragen des internationalen Gesellschaftsrechts abschließt, findet

auch die Gesellschaftsform der Genossenschaft gebührende Berücksichtigung. Sie wird auf fast 200 Seiten abgehandelt, was deren Bedeutung in der modernen Wirtschaftsform gerecht wird. Obschon diese „sozialistische“ Spielart der wirtschaftlichen Vereinigung im Verhältnis zu den „kapitalistischen“ Spielarten der GmbH und der AG eher ins Hintertreffen geraten ist, gibt es gleichwohl auch heute noch regelmäßig Fragen aus diesem Rechtsbereich. Gerade diese eher weniger beachtete Gesellschaftsform kann in Einzelfällen oftmals weniger bekannte Optionen eröffnen. Ein dem BGB-Gesellschaftsrecht entsprechendes Gewicht ist in Bezug auf die Kommentierung des GenG auf jeden Fall angebracht, sodass der betreffende Kommentar auch hier keinen Wünsche unerfüllt lässt.

Bemerkenswert ist nicht zuletzt, dass die Herausgeber bei der Koordination der Werkerstellung nach Maßgabe des verlegerischen Kommentar-Konzeptes ein besonderes Augenmerk auf die verbindenden Elemente zwischen den einzelnen gesellschaftsrechtlichen Teilgebieten gelegt haben. Das erlaubt es den Nutzerinnen und Nutzern, über das in einem herkömmlichen Einzel-Kodex-Kommentar hinausgehende Maß, die Parallelen und auch die Divergenzen der einzelnen Unter-Spezialgebiete besser zu erfassen, was eine optimale Durchdringung der jeweiligen Rechtsfragen fördert.

Damit wird man diesem Werk – wie auch dem dahinter stehenden Konzept – attestieren können, dass es den Trend der Zeit erkannt hat und diesem auch gerecht wird. Diese Art von Kommentaren wird die Zukunft der zunehmenden anwaltlichen Spezialisierung gehören, wobei solche Kodex übergreifenden Gesamtkommentare und interdisziplinäre dem Regelungszusammenhang folgende Gesamtkommentare die Kanzleibibliotheken der Zukunft beherrschen dürften.

Hilfreich wäre es insofern jedoch, wenn in zukünftigen Auflagen des Werkes in einem Vorspann ein ausführlicher Abriss über die historische Entwicklung des Gesellschaftsrechts im Ganzen, mit der Entstehung der einzelnen Gesellschaftsformen eingefügt werden könnte. Hier sollte auch das dogmatische Fundament dieses Rechtsgebietes dargestellt werden, damit nicht mittelfristig die Traditionslinie abreißt, wenn Junganwältinnen und Junganwälte eines Tages nur noch mit Werken dieses neuen konzeptionellen Genres arbeiten. Die Genese und Fundamentaldogmatik muss bekannt sein, wenn man die Einzelfragen der Gegenwart im Speziellen begreifen will. Auch kann nur so aus der Kenntnis der Rechtsgeschichte heraus in – zukünftigen – Spezialfragen der Akt der Rechtsschöpfung gelingen. Daher sollte eine solche Einleitung, wie sie etwa im UWG-Kommentar von Fezer vorbildlich enthalten ist, hier in Zukunft nicht fehlen – was entsprechend für alle Werke dieses Konzeptes gelten sollte.

Rechtsanwalt Andreas Wisuschil, Rosenheim

Dölling / Duttge / Rössner (Hrsg.), Gesamtes Strafrecht — Handkommentar (Reihe NOMOS KOMMENTAR), Nomos Verlag, 2. Auflage 2011, 3320 Seiten, Hardcover, Euro 128,00, ISBN: 978-3-8329-5752-0.

Drei Jahre hat es gedauert, bis der hier bereits in Erstaufgabe besprochene Kommentar zum Gesamten Strafrecht (vgl. MAV-Mitteilungen April 2009, S. 22) in zweiter Auflage erschienen ist.

Mit der Neuauflage hat das Werk, das um nur 30 Seiten gewachsen und 10 Euro teurer geworden ist, den Lackmuestest für Neuerscheinungen auf dem juristischen Büchermarkt bestanden. Gleichzeitig war eine Überarbeitung durch die Aktivitäten des Gesetzgebers sowie der Rechtsprechung dringend erforderlich, da für ein Fachbuch, das täglich zur Hand genommen werden soll, seine Aktualität ein entscheidender Faktor ist. Hinzu kommt, daß die gut eingeführten Konkurrenzwerke praktisch in jährlichem Abstand neu aufgelegt werden.

Bei der Besprechung der Neuauflage soll nur noch ganz knapp auf den Inhalt des Bandes eingegangen werden:

Der hier vorgestellte strafrechtliche Kommentar behandelt das Strafgesetzbuch (Teil 1) und die Strafprozeßordnung (Teil 2) sowie das GVG und EGGVG (Teil 3). Weitere strafrechtlich relevante Gesetze und Bestimmungen des Nebenstrafrechts werden an jeweils passender Stelle mitkommentiert, neu hinzugekommen sind dabei Normen aus dem BDSG, UrhG und WpHG. Leider sind die RiStBV noch immer nicht abgedruckt worden, obgleich sie regelmäßig zitiert werden.

Alle wichtigen Neuregelungen durch den Gesetzgeber haben in die Neuauflage Eingang gefunden. Es seien nur genannt das Recht der Sicherungsverwahrung seit dem 01.01.2011, die Verständigung im Strafverfahren, die neue Kronzeugenregelung, das neue Recht zur Untersuchungshaft sowie das zweite Opferrechtsreformgesetz mit der Stärkung der Opferrechte.

Selbstverständlich wurde der Kommentar auch sonst durchgehend aktualisiert und überarbeitet. Die Kapitel über die Beweisverwertungsverbote und das Massenscreening findet man sogar vollständig neu kommentiert.

Mit seiner zurückgewonnenen Aktualität gehört dieser Handkommentar nun wieder zu den ersten Adressen im juristischen Blätterwald. Dabei hat das für die Praxis außerordentlich interessante Werk auch in der Neuauflage sein Gesicht und seine besonderen Vorzüge behalten. Es darf mithin die Prognose gewagt werden, daß im Gerichtssaal immer öfter neben den bekannten grauen Bänden auch ein dicker grau-roter Kommentar auf den Bänken der Richter und Prozeßbeteiligten präsent sein wird.

Bei einer weiterhin guten Aufnahme in Wissenschaft und Praxis, die dem Band zu wünschen ist, und einem leider immer noch ungebremst tätigen Gesetzgeber darf man in spätestens drei Jahren eine weitere Neuauflage des Werkes erwarten. Es wäre durchaus positiv zu werten, wenn sich hier zukünftig ein fester Rhythmus etabliert.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Tanck / Uricher (Hrsg.): Erbrecht — Testamentsgestaltung, Vertragsgestaltung, Prozeßführung (Reihe Nomos Formulare), Nomos-Verlag, 2. Auflage 2011, 1134 Seiten, Hardcover, mit CD-ROM. Euro 118,00. ISBN: 978-3-8329-5181-8.

Das Warten hat sich gelohnt. Immer und immer wieder hat sich das Erscheinen dieses Bandes verzögert... Das Ergebnis kann sich aber sehen lassen.

Die äußere Aufmachung entspricht dem üblichen Design der Reihe NomosFormulare: glatter schwarz-blauer Hardcover-Einband mit gelber und weißer Schrift, passendes blaues Vorsatzpapier, etwas festeres, aber nicht zu dickes Papier im Buchblock, Fadenheftung. Also eine durchweg hochwertige Verarbeitung, die bei dem Preis des Werkes aber auch erwartet werden kann.



Justizpalast, Blick vom Stachus

Insgesamt elf Autoren, sämtlich Anwälte bzw. Anwältinnen, behandeln alle für die Praxis wichtigen Aspekte des Erbrechts: Ansprüche des Alleinerben, Vermächtnis und Auflage, Ansprüche der Erbengemeinschaft, Pflichtteilsrecht, Testaments-vollstreckung, Erbscheinsverfahren, Gestaltung von letztwilligen Verfügungen, Erbverzicht, Nachlaßpflegschaft und -verwaltung, Nachlaßinsolvenz, vorweggenommene Erbfolge. Zum Abschluß wird in einem eigenen Kapitel noch die Abwicklung des Mandats in Erbsachen behandelt; hier finden sich u. a. Ausführungen zur Annahme des Mandats, zu Vergütungsfragen, zur Vereinbarung einer Haftungsbeschränkung sowie zu Tätigkeitsverboten und Interessenkollisionen bei einer Mehrheit von Mandanten.

Die Kapitel des Buches haben alle einen einheitlichen Aufbau, der den Umgang mit dem Werk wesentlich erleichtert. Am Anfang jedes Paragraphen wird ergänzende Literatur aufgelistet, danach schließt sich die ausführliche Kapitelgliederung mit Randnummern an. Sodann werden die jeweiligen Problemfelder in der gebotenen Kürze theoretisch erörtert. Es folgen zum Abschluß ein oder mehrere Muster, die zeigen, wie die Theorie in die Praxis umzusetzen ist. Nach den jeweiligen Mustern gibt es teilweise noch ergänzende Erläuterungen.

Die insgesamt 670 Muster finden sich allesamt auf der dem Band beigegebenen CD-ROM und können leicht in die Textverarbeitung über-

tragen werden. Freilich können und sollen trotz dieser Arbeitserleichterung die Formulare nicht blind übernommen werden, sondern nur Grundlage für die eigene Tätigkeit im jeweiligen Mandat sein. Auf der CD gibt es eine kurze Anleitung (Readme.pdf). Am Ende dieses Dokuments wird eine normale Telefonnummer für Fragen und Anregungen zur CD-ROM genannt — im Zeitalter teurer 0900-er Servicenummern ein lobenswerter Akt der Kundenfreundlichkeit bei Nomos.

Insgesamt läßt sich festhalten, daß dieses überschaubare und übersichtliche Werk die Bearbeitung erbrechtlicher Mandate aller Art — von der Beratung über die Testamentsgestaltung bis hin zur Prozeßführung — außerordentlich erleichtert. Auch der im Erbrecht weniger erfahrene Anwalt findet hier eine zuverlässige, gut handhabbare Arbeitshilfe, die wirklich weiterhilft.

**Rechtsanwalt Dipl.-Kfm.
Wolfgang Nieberler, München**

**Buschbell, Hans / Hering, Manfred,
Handbuch Rechtsschutzversicherung,
Deutscher Anwaltverlag,
5. Auflage 2011,
Euro 89,00, ISBN 9783824011742**

Nach dem erklärten Willen des Autorenteam sollen die über 800 Seiten des Titels über das Thema Rechtsschutz informieren. Folgerichtig findet die Leserschaft in 9 Kapiteln die Felder Rechtsschutzversicherung und Rechtsschutzvertrag; das Versicherungsverhältnis in der Rechtsschutzversicherung – Allgemeines; Die Leistungsarten der ARB 2010; das Mandat in der Abwicklung bei Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung; die Abwicklung des Rechtsschutzfalles durch die Rechtsschutzversicherung – Pflichten und Regressgefahr für die Rechtsschutzversicherung; Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, Stichentscheid und Schiedsverfahren sowie Verfahren beim Ombudsmann; Deckungsklage; Auskunfts- und Rückforderungsanspruch der Rechtsschutzversicherung; Vorschlag für ein System rationeller Korrespondenz dargestellt.

Die Fülle an besprochenen Themen und Informationen ist einzigartig. Der Leser erfährt zum Beispiel wie sich der Rechtsschutzversicherungsmarkt und der Anwaltsmarkt entwickelt haben. Zusätzlich gibt es eine sehr umfangreiche Formularensammlung, ohne CD, die die Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Rechtsschutzversicherung erleichtern soll.

Der praktische Nutzen für den Umgang mit Rechtsschutzversicherungen im Alltagsgeschäft erschließt sich dem praktizierenden Anwalt

dann, wenn in dem Werk die allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen 2008 und 2009 im Volltext abgedruckt sind. Phasenweise werden auch die Neuerungen der allgemeinen Bedingungen für Rechtsschutzversicherungen 2010 eingearbeitet. Zwischen den Zeilen kann ein Rechtsanwalt auch nachvollziehen, wie sich eine Rechtsschutzversicherung bei bestimmten Konstellationen verhalten wird. Hier liefert das Werk eine erste Orientierung für die weitere Vorgehensweise.

Das Buch versorgt die Leserschaft durchgängig mit Informationen aus dem Rechtsschutz. Bei Kapiteln wie zum Beispiel „Das Mandat in der Abwicklung bei Beteiligung einer Rechtsschutzversicherung“ oder auch „Abwicklung des Rechtsschutzfalles mit der Rechtsschutzversicherung“ wäre es zu begrüßen, wenn die Erläuterungen ausführlicher werden und aktuelle höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung besprochen werden würde.

In Summe ist das Werk eine Bereicherung für jeden Leser, der sich in die Thematik Rechtsschutz einarbeiten möchte.

**Rechtsanwalt Christian Koch,
München**

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Promenade auf der Suche nach dem Licht“
Fotos MAV GmbH

→ Abbildungen München Marathon
siehe jeweilige Bildunterschriften

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ Artikel
„Promenade auf der Suche nach dem Licht“

Huse, Norbert:
Kleine Kunstgeschichte Münchens,
München, 3. Aufl., 2004
Dort auch die Gärtner-Zitate S. 149 ff

Internet

Homepage Bayerische Verwaltung der staatlichen Schlösser, Gärten und Seen

Wikipedia zu:
Skulpturenpark Pinakothek, Siegestor,
Englischer Garten

Impressum

Herausgeber
Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autoren und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 0 89. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@
muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@
muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

München: Promenade auf der Suche nach dem Licht

Bereiten Sie sich auch schon auf den Herbst vor? Gemütliche Tage auf dem Schreibtisch-Stuhl in Ihrem Büro. Künstliches Licht, der Blick reicht nicht weiter als bis zu Bildschirm und Telefon. Wärme spenden allenfalls eine gluckernde Zentralheizung und ein Body-Mass-Index, der verdächtig in Richtung Winterspeck tendiert.

Dann sollten wir noch einmal schnell ans Licht, bevor es wieder deutlich seltener wird, weil die Sonne immer mattere Strahlen schräg durch die Atmosphäre wirft. Aber wohin? Zum Beispiel in den Hofgarten, den Maximilian I in den Jahren nach 1613 im italienischen Stil hatte anlegen lassen und der schon 1790 für die Bürger geöffnet wurde. Über dem Pavillon in der Mitte der streng gegliederten Renaissance-Anlage erhebt sich eine Statue der Tellus Bavarica in den blauen Himmel. Die Statue war ursprünglich eine Diana und der Pavillon ein Diana-Tempelchen, später wurde die Diana mit den entsprechenden Attributen versehen und zur Bavaria umgestaltet. Die hallende Akustik des kleinen Pavillons zieht regelmäßig Musikanten an, oder, wenn man richtig Glück hat, Tänzer, die Musik mitgebracht haben und zu ihrem eigenen Vergnügen und dem der Zuschauer über die steinernen Fliesen schweben.

Von hier aus ist man schnell im Englischen Garten, der mit seinen weiten Wiesen lockt. Er war 1792 für die Münchner Bürger geöffnet worden. Friedrich von Sckell hatte ihn konzipiert, unter der Oberaufsicht von Benjamin Thompson, Reichsgraf von Rumford. Ein Volksgarten sollte es werden, der erste in Europa, Mensch und Natur miteinander vereinen und die Seele durch Idyllen erfreuen. Und in der Tat hilft hier schon ein kurzer Spaziergang, um den Alltag ein wenig in den Hintergrund zu rücken. Da rattert ein Fiaker durch die Licht durchflutete englische Parkanlage. Das Rauschen des Eisbachs lässt das des Verkehrs vergessen. Über den weiten Wiesen erhebt sich der Monopteros auf seinem Hügel, weiss strahlend gegen das Blau des Himmels. Ein paar Schritte weiter entführt der chinesische Turm die Gedanken in weite östliche Fernen oder ganz bodenständig zu einer sonnigen Maß. Schreitet man noch ein wenig aus, kann man einen Blick auf die im Sonnenlicht strahlenden Schwäne auf dem Kleinhesseloher See werfen, der in nicht so ferner Zukunft zugefroren sein wird, überhangen von den schneeschweren Zweigen der Uferbepflanzung.

Geht man von hier aus in Richtung Ludwigstrasse, steht man nach einiger Zeit vor dem

Siegestor. Ludwig I hatte es als Abschluss seiner Prachtstrasse und als Pendant zur Feldherrnhalle bauen lassen, geweiht dem Bayerischen Heer. Die Vorlage bildete der Konstantinsbogen in Rom. Der ist allerdings trotz seines Alters in besserem Zustand, wurde das Siegestor doch im 2. Weltkrieg stark beschädigt. Daran erinnert dann auch die Inschrift „Dem Sieg geweiht, vom Krieg zerstört, zum Frieden mahnend“, die nach der Restaurierung angebracht wurde. Von hier eröffnet sich der Blick auf die hellen Fas-



saden der Ludwigstrasse, auf die Ludwigskirche mit ihrem spitzen Turm und die schier endlose Front der Bayerischen Staatsbibliothek. Über den Bau dieser Fassaden und der dahinter gelagerten Baukörper hatte Ludwig sich mit seinem Lieblingsarchitekten Klenze überworfen. Denn Widerworte vertrat Ludwig prinzipiell nicht gut. Er ließ Klenze also kurzerhand von diesem Projekt abziehen und übergab es an Gärtner. Der hatte damit allerdings auch wenig Freude. Vor allem beim Entwurf der Fassade der Bayerischen Staatsbibliothek. Ludwig wünschte sich als Vorlage die Fassade des Palazzo Ruspoli in Florenz, ohne Auflockerung der geschlossenen Front durch Säulen, Vorsprünge oder eine Portikus – Gärtner nannte dies eine „langweilige Bücherkaserne“. Als er den König darauf ansprach, dass das für die Fassade des Palazzo in Florenz ja passen würde und für die Bibliothek vor Monotonie warnte, weil der Palazzo schließlich nur halb so lang sei „freute sich seine Majestät und rieb sich die Hände“ (Zitat Gärtner).

Da wir nun schon in der Maxvorstadt angekommen sind, können wir auch im Areal der Pinakotheken vorbeischaun, denn dort steht eine eiserne Monumentalplastik, die das Thema unseres heutigen Spaziergangs an-

schlägt: „Buscando la luz“ (Suche nach dem Licht) von Eduardo Chillida aus dem Jahr 1997 (aufgestellt vor der Pinakothek der Moderne 2002). Zwanglos fällt von hier aus der Blick auf den ehemaligen Haupteingang der Alten Pinakothek, der heute nur noch selten geöffnet wird. Nach dem Volltreffer in den Bombennächten von 1945 war der Bau grundlegend restauriert, ein großes Treppenhaus eingebaut und im Zuge dessen der Haupteingang von der östlichen Schmalseite auf die nördliche Längsseite verlegt worden.

Übrigens ist das Haus kürzlich 175 Jahre alt geworden und hat gerade eine interessante Ausstellung aus ihren Archiven zu bieten – Bilder, die man nur selten zu sehen bekommt.

Von hier aus gehen wir über den immer schönen Karolinenplatz, unser Bild in der Fotostrecke zeigt ihn in der Pracht frühsummerlicher Bepflanzung, vorbei am Wittelsbacherbrunnen, der an die Fertigstellung einer hochmodernen Druckwasserleitung aus dem Mangfalltal im Jahr 1883 erinnert. Wir passieren noch den modernen Brunnen am Stachus aus dem Jahr 1972 und nehmen Aufstellung gegenüber dem Justizpalast. Was für eine Beleuchtung, fast ein goldenes Krönchen für das Justizministerium, genau richtig für den Abschluss dieser Wanderung.



Oder wären Sie vom Hofgarten aus lieber in Richtung Innenstadt gegangen, über den ländlich anmutenden Viktualienmarkt, hin zum Fischbrunnen auf dem Marienplatz und dann weiter in Richtung Stachus. Richtig, dann landen wir wieder beim Justizpalast mit seinem Krönchen – es führt einfach kein Weg vorbei.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literaturnachweis: siehe Impressum S. 26.

Perugino – Raphaels Meister

leider ausgebucht !



Dienstag, 08.11.2011 um 18.00 Uhr, Alte Pinakothek

Führung mit Jochen Meister

Die Alte Pinakothek feiert 175. Geburtstag und präsentiert ihre Meisterwerke in speziellen Themenausstellungen. Die italienische Renaissancemalerei wird von Pietro Perugino vertreten, in dessen Werkstatt der junge Raffael tätig gewesen ist. Peruginos Gemälde der Marienvision des Hl. Bernhard mit einem zauberhaften Landschaftshintergrund, der zu den stimmungsvollsten Darstellungen seiner Zeit zählt, steht im Zentrum der Schau. (Text: Jochen Meister)

Abbildung: Perugino | Madonna del Sacco, um 1500, Holz, 86 x 83,3 cm, Florenz, Uffizien

28 |

Picasso, Kokoschka und all die anderen...

Meine abenteuerlichen Jahre für die Kunst (Peter Ade)



Donnerstag, 17.11.2011 um 18.15 Uhr, Pinakothek der Moderne, Treffpunkt Foyer

„Special“ mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die PdM mit ihren Werken moderner Kunst soll als Forum dienen, das Buch eines großen Ausstellungsmachers vorzustellen. Peter Ade gab im Haus der Kunst über 35 Jahre den Ton an, bevor er in die Hypo-Kunsthalle wechselte. Nach dem Zweiten Weltkrieg brachte er mit hymnischen Erfolgen die erste Picasso-Ausstellung nach München, einzigartige Werke aus dem Prado, Marc Chagall und den sagenumwobenen Schatz Tut-ench-Amuns. Was war sein Erfolgsrezept? In einem gemeinsamen Gespräch soll das Ausstellungswesen, die Ausstellungspolitik und die Positionen von Ausstellungsmachern, Sponsoren und der Stadt München - gestern und heute- diskutiert werden. Dabei wird auf die Aktualität der Neubesetzung des Direktorenpostens im Haus der Kunst mit Okwui Enwezor eingegangen. Wir erinnern uns an das Engagement der Nachfolger von Peter Ade, Christoph Vitali und Chris Dercon.

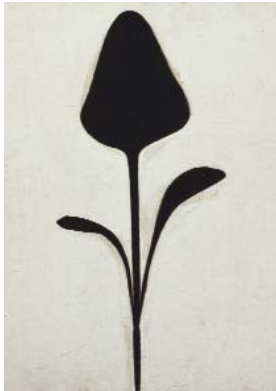


Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

~~Perugino – Raphaels Meister~~ 08.11.2011, 18.00 Uhr für ___ Person/en **AUSGEBUCHT**
 Picasso, Kokoschka und all die anderen 17.11.2011, 18.15 Uhr für ___ Person/en

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Ellsworth Kelly – Black and White



Ellsworth Kelly | Plant II, 1949
Oil on wood, 41.9 x 33.0 cm
Private collection, © Ellsworth Kelly

Mittwoch, 30.11.2011 um 18.15 Uhr, Haus der Kunst,

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Ellsworth Kelly (geb. 1923 in Newburgh, New York) zählt zu den wichtigsten Protagonisten der Farbfeld-Malerei. Seine überwiegend großformatigen Gemälde, die meist aus mehreren Tafeln bestehen, sind ein beeindruckendes Zusammenspiel von Form, Farbe und Raum. Kellys Arbeiten zeichnen sich durch eine stark reduzierte Bildsprache aus: Die Formen sind geometrisch oder organisch, die Konturen scharf umrissen, die Farben intensiv. Am Anfang des kreativen Prozesses steht für Kelly jedoch die Form, die er stets aus der realen Anschauung ableitet. Die Komposition der Farben und ihre Auswahl ergeben sich aus der Zuordnung zu den Formen. In all seinen Schaffensperioden erprobte Kelly neue Bild-Ideen in einer Schwarzweiß-Version – eine Methode, die er bis heute praktiziert. Die schwarz-weißen Werke machen gegenwärtig etwa ein Drittel seines umfangreichen Oeuvres aus und geben Auskunft über die Stationen seiner künstlerischen Entwicklung seit den späten 1940er Jahren.

Die Ausstellung entsteht in enger Zusammenarbeit mit dem Künstler. Sie präsentiert eine Auswahl von ca. 50 Bildern und Reliefs der Jahre 1948-2010, ergänzt durch Zeichnungen und Fotografien. „Black & White“ ist die erste umfassende Retrospektive der schwarzweißen Werke von Ellsworth Kelly. (Text: Dr. Ulrike Kvech-Hoppe)

| 29

Jules Chéret (1836 - 1932),



Jules Chéret | Aux Buttes Chaumont, Jouets et Objets pour Etranges, 1885
Farblithographie Les Arts Décoratifs, musée de la Publicité,
Foto: Jean Tholance

Künstler der Belle Epoque und Pionier der Plakatkunst

Samstag, 10.12.2011 um 11.00 Uhr, Museum Villa Stuck,

Führung mit Jochen Meister

Die Retrospektive mit Plakaten, Möbeln, Zeichnungen und Entwürfen von Jules Chéret führt direkt in die Bilderwelt der Hauptstadt des 19. Jahrhunderts, nach Paris. Der elegante Stil und die Farbigkeit des Rokoko feiern bei diesem Vater des modernen Plakats ein spätes Nachleben. In der Welt der Waren und des schönen Scheins locken dort reizende Damen die Kundschaft - zumindest im Klischee der bunten Motive. (Text: Jochen Meister)

Vorschau: Egon Schiele: "Das unrettbare Ich"

Aquarelle und Zeichnungen aus der Albertina

Samstag, 21. 02.2012 um 10.45 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Jochen Meidster

Samstag, 03.03.2012 um 11.30 Uhr, Lenbachhaus Kunstbau, Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

<input type="checkbox"/> Ellsworth Kelly	30.11.2011, 18.15 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Jules Chéret	10.12.2011, 11.00 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Egon Schiele (Jochen Meister)	21.02.2012, 10.45 Uhr	für ____ Person/en
<input type="checkbox"/> Egon Schiele (Dr. U. Kvech-Hoppe)	03.03.2012, 11.30 Uhr	für ____ Person/en

Name Vorname

Straße PLZ, Ort

Telefon, Fax E-Mail

Unterschrift Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	30
→ Bürogemeinschaften	30
→ Vermietung	32
→ Kanzleiübernahme	32
→ Kanzleiverkauf	33
→ Verkäufe	33
→ Termins- / Prozessvertretung	33
→ Mediation	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter	33
→ Dienstleistungen	34
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros	34

Mitteilungen Dezember 2011:
Anzeigenschluss 15.11.2011

30 |

Stellenangebote an Kollegen

MIETER HELFEN MIETERN, Münchner Mieterverein e.V. sucht engagierte Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Erfahrung im Wohnraummietrecht haben **oder** bereit sind, sich in dieses Rechtsgebiet einzuarbeiten. Die ehrenamtliche Beratung unserer Vereinsmitglieder findet an einem festen Termin (in der Regel 14-tägig für 1 Stunde) statt. WIR BIETEN unseren über 40 Berater/innen/n regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, unsere Rechtsprechungssammlung, Recherchenhilfe und damit die Möglichkeit zur Schwerpunktbildung im Mietrecht. Weitere Informationen erhalten Sie von Herrn Hofsäß oder Herrn Böhm unter Tel. 089/444 88 20.

Wir sind eine seit 50 Jahren etablierte Kanzlei in Bestlage in München und auf das Öffentliche Recht und Zivilrecht spezialisiert. Zur Verstärkung, insbesondere im Bereich des öffentlichen Rechts, suchen wir eine(-n)

Rechtsanwalt/Rechtsanwältin.

Wir setzen mindestens ein vollbefriedigendes Examen sowie Promotion, auch bevorstehend, Einsatzbereitschaft und Freude am Anwaltsberuf voraus. Wir wünschen uns einen hochqualifizierten Kollegen/-in, der/die zugleich ein kollegiales Miteinander schätzt und pflegt. Die Stelle ist insbesondere für einen Doktoranden geeignet. Deshalb ist auch eine Anstellung in Teilzeit möglich.

Bei Bewährung besteht Sozietätaussicht.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Absolute Vertraulichkeit ist selbstverständlich.

Siebeck Hofmann Voßen & Kollegen
Karolinenstraße 4
80538 München

e-mail: kontakt@shk-law.de
Internet: www.shk-law.de

Freiberufliche Mitarbeit zur späteren Übernahme

Sehr gut ausgestattete und bestens gelegene Kanzlei in München sucht im Zivil- und Wirtschaftsrecht qualifizierten Kollegen/Kollegin zur Mitarbeit mit dem Ziel der späteren Übernahme des Sozietätsanteils eines aus Altersgründen ausscheidenden Partners.

Aussagefähige Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 180 / November 2011 an den MAV.

Wir sind seit vielen Jahren erfolgreich für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in allen Bereichen des individuellen und kollektiven Arbeitsrechts tätig, neben dem Arbeitsrecht auch im Wirtschafts- und Zivilrecht. Für unsere moderne Kanzlei in überschaubarer Größe suchen wir einen

Fachanwalt für Arbeitsrecht (m/w).

Einer/m engagierten Kollegin/en mit Sozialkompetenz, Freude am Beruf und insbesondere am Umgang mit Menschen bieten wir eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit, auch eine Teilzeitanstellung kommt in Frage.

Rechtsanwälte Klein & Partner,
Nymphenburger Straße 113, 80636 München, Herrn Klein,
sk@klein-partner-muc.de; 089 12 15 26 11

Wir sind eine auf dem Gebiet des Zivil- und Wirtschaftsrechts schwerpunktmäßig tätige Rechtsanwaltskanzlei, die bereits seit mehr als 15 Jahren ihre modernen und repräsentativen Kanzleiräume in Unterföhring bei München unterhält. Als Nachfolger/in für den ausscheidenden Soziet suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

RA-Kollegin/Kollegen mit Berufserfahrung

(keine Berufseinsteiger/in) für die Sachbearbeitung verschiedenster Mandate, bevorzugt mit Schwerpunkt Familien-, Miet- und Internetrecht. Die rechtliche Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist grundsätzlich offen. Eine spätere Übernahme der Kanzlei wird ebenfalls nicht ausgeschlossen. In jedem Falle wird eine langfristige Zusammenarbeit angestrebt. Sollten Sie vorzugsweise über eigene Mandate bzw. Mandanten verfügen, so könnten diese selbstverständlich in unser System integriert werden.

Vorausgesetzt wird in jedem Falle von Anfang an die eigenverantwortliche Bearbeitung aller Mandate mit direktem Mandantenkontakt. Hierbei setzen wir eine hohe juristische Qualifikation, Gewissenhaftigkeit sowie Ihr Verantwortungsbewusstsein bzw. eine Kooperationsbereitschaft voraus.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen unter Angabe etwaiger Verdiensterwartungen und des frühestmöglichen Eintrittsdatums an unsere E-Mail Adresse: ch.badura@rae-badura-sautter.de, oder nehmen telefonisch Kontakt mit Herrn RA Badura unter Tel.: 089 / 95 00 12 20 auf.

Bürogemeinschaften

Kanzlei am Justizpalast bietet schönes RA-Zimmer (30 m²) und einen Sekretariatsplatz in einer Bürogemeinschaft mit gemeinsamer Außen-Ausrichtung.

Kontaktaufnahme unter Chiffre Nr. 175 / November 2011 über den MAV erbeten.

Bürogemeinschaft

Wir bieten in unserer Bürogemeinschaft (insgesamt 3 Kollegen) in Schwabing (Nähe Kurfürstenplatz) ein schönes Altbauzimmer, ca. 30 qm mit Sekretariatsbeteiligung und günstiger Kostenstruktur ab sofort.

RAin Kerscher und Kollegen
Tel.: 089/2777740 Fax: 089/27777411
Email: info@rae-hkm.de

Bürogemeinschaft

Einzelanwalt, ausschließlich zivilrechtlich tätig, bietet 1 bis 2 Räume in zentral gelegener Kanzlei. Zwei qualifizierte und freundliche Mitarbeiterinnen, neueste EDV inkl. RA-Micro, sowie die vollständige Büroeinrichtung stehen Ihnen zur Verfügung.

Sie können also einziehen und durchstarten.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 177 / November 2011 an den MAV erbeten oder Kontaktaufnahme über Telefon: 0172/10 23 678

Wir sind zwei Anwälte und vorwiegend im Banken-, Medizin- und Mietrecht tätig. **Wir bieten** in unserer Altbaukanzlei im Klinikviertel der Innenstadt (ruhige Lage) ein **ca. 16 qm großes Zimmer**, hohe Räume, Parkett etc., bei sehr günstigen Konditionen. Möglich ist die Mitnutzung von Sekretariat und Nebenräumen etc.

Kontakt: Tel. 089/53886170, Fax: 089/53886180

Bürogemeinschaft

Die Rechtsanwälte **Röhl & Partner** sind eine seit Jahrzehnten bestehende, überwiegend wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Rechtsanwaltskanzlei in der Residenzstraße im Herzen Münchens. Nachdem sich nunmehr zwei unserer fünf Berufsträger altersbedingt zur Ruhe setzen werden, suchen wir für eine langfristige Zusammenarbeit zunächst im Rahmen einer Bürogemeinschaft **zwei**

Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen

mit eigenem Mandantenstamm. Wir legen Wert auf kollegialen Umgang. Bei Bedarf können die technischen und personellen Einrichtungen mitbenutzt werden.

Ansprechpartner RA Dr. Stein, Tel. 089/242357-0

Ergänzung unserer Bürogemeinschaft

Wir sind 3 in München ansässige ausschließlich zivilrechtlich tätige Anwälte. Unsere Kanzlei befindet sich in München-Schwabing/ Nähe Odeonsplatz direkt am Englischen Garten. Da sich „unser Senior“ Anfang/Mitte nächsten Jahres in den Ruhestand zurückzieht, werden drei schöne helle je 25 m² große Räume frei, die wir einem oder auch zwei interessierten Kollegen/Kolleginnen mit Sekretariat zur Selbstkostenmiete von EUR 648,85 (incl. Heiz-/NKV und anteilige Miete Telefonanlage) zuzüglich 19 % MwSt pro Zimmer zur Verfügung stellen können. Wir wünschen uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung. Einzelheiten sollten unseres Erachtens persönlich besprochen werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel.: 089 - 348583.

Bürogemeinschaft für Rechtsanwälte/Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Repräsentative, loftähnliche Büroräume in einer Rechtsanwaltskanzlei zu vermieten. Gesamtgröße ca. 160 qm, je Raum ca. 25 qm, offener Empfangsbereich, Terrassen. Zentrale Lage in einem Geschäftshaus Nähe Hbf, Gerichtsnähe. PKW-Stellplatz kann mitgemietet werden. Mietbeginn ab sofort, Kosten auf Anfrage.

Bei Interesse kontaktieren Sie uns bitte unter 0172 - 9138655.

Einzelanwalt (50 J.), Tätigkeitsschwerpunkt (ausschließlich)

Öffentliches Baurecht

sucht Büro zur Untermiete oder Bürogemeinschaft in Kanzlei für **Privates Baurecht / Immobilienrecht** mit möglichst 2-3 Berufsträgern.

Anforderungen:

- Büroraum (ruhig und möbliert)
- innerstädtischer Bereich Münchens
- Telefon- und ggfls. Faxanschluss, schnelle Datenleitung
- Mitbenutzung des Besprechungsraumes
- Telefonannahmen durch Ihr Sekretariat

Ich bitte um telefonische Kontaktaufnahme unter 089 / 45 835 366

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Münchener Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit bzw. Partnerschaft. Wegen Veränderung eines langjährigen Kollegen werden zwei Zimmer frei. Die Kanzlei (vier Anwälte) befindet sich in bester Lage im Stadtzentrum in einem sehr schönen, repräsentativen Gebäude. Moderne Kommunikationsmittel und die Infrastruktur der Kanzlei kann mit genutzt werden. Eine Ergänzung durch Fachanwalt/Fachanwältin wäre wünschenswert, nicht aber Voraussetzung.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:
anwaeltemuc@web.de

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwälte / Rechtsanwältinnen zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Ich biete einer Kollegin / einem Kollegen einen voll eingerichteten Büroraum, mit der Möglichkeit das Sekretariat, die kanzleinterne EDV sowie einen Besprechungsraum mit zu benutzen. Sehr gute Verkehrsanbindung am Orleansplatz.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 174 / November 2011 an den MAV.

Vermietung

Büroraum in Weilheim in der Fußgängerzone ca. 20m² von Einzelanwalt für Bürogemeinschaft zu vermieten

Der Raum ist komplett eingerichtet und außerdem kann auch die gesamte Büroeinrichtung gegen Unkostenbeitrag mit genutzt werden.

Tel.: 0881 / 3411

Fax: 0881 / 61435

32 |

Vermiete in Traunstein, unmittelbare Nähe Landgericht, hochwertige Büroräume (100 m²). Kombinierte Wohnnutzung möglich.

Tel. 08667 / 879069 oder 01601836605

Anwalts- und Steuerkanzlei mit gutem Betriebsklima bietet Steuerberater/Rechtsanwalt Bürogemeinschaft an. Es handelt sich um drei Räume (35 qm und 27 qm Süd- und 22 qm Westlage, auf Wunsch möbliert, ein Parkplatz) und Nebenräume in repräsentativer Lage (englischer Garten/chinesischer Turm/U-Bahn Giselastraße) in Schwabing. Zur Mitbenutzung stehen Besprechungsraum, Poststelle und Küche nebst Infrastruktur (Telefonanlage/Telefax/Fotokopierer/Scanner/Bibliothek/Aktenvernichter/Reinigungskraft) zur Verfügung. Mietbeginn ab 01.12.2011 oder später.

**Müller Rechtsanwalts GmbH,
Müller & Collegen Steuerberatungs GmbH**

Tel.: 3815830, Fax: 398038, Email: RudolfLMueller@t-online.de

Fachanwälte für Arbeitsrecht und Versicherungsrecht im Lehel,

Wiedenmayerstr. 18, bieten Rechtsanwaltskollegen (m/w) ein oder zwei schöne, nagelneu renovierte Räume in Untermiete ab sofort an. Ein Sekretariatsarbeitsplatz kann mitbenutzt werden, ebenso ist die Mitbenutzung des großen Besprechungsraumes möglich. Telefonannahme und Mandantempfang inklusive. Schreibarbeiten kann stundenweise gegen Rechnung genutzt werden. Erstbezug nach Komplettsanierung war am 1.5.2011. Die Kanzleiräume sind insgesamt 270 qm groß, Mietpreis je Raum ab ca. € 750 netto. Geeignet auch für langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten anderer Rechtsgebiete.

www.ra-wittig.de, RA Kagan Ünalp, Wiedenmayerstr. 18,
Tel. 089 / 242 901 20, E-Mail: uenalp@ra-wittig.de

Max-Weber-Platz

Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin. Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

440 m² Büroflächen, auch teilbar, in Mü. Solln, Prinz-Ludwigshöhe, in denkmalgeschützter Villa, neu renoviert mit hohen Räumen u. allen Versorgungsleitungen. Die Räumlichkeiten sind verteilt auf 3 Etagen im 1. + 2. OG und im DG v. jeweils 178,50 m² u. 83,50 m², pro Stockwerk vermietbar, von privat ab sofort zu vermieten.

☎ 089 / 7914049 Priv. – Geschäft 0881 / 3411

www.bueroflaechen-in-sollner-villa.de

Kanzleiräume in der Sophienstr.

Wir suchen ab sofort einen Untermieter für ein helles Zimmer in unserer Kanzlei in der Sophienstraße (direkt am Stachus und in Laufnähe zu den meisten Gerichten). Wahlweise kann ein weiteres Zimmer und/oder ein Sekretariatsplatz dazu gemietet werden, außerdem kann die sonstige Infrastruktur (Besprechungsraum, Kopierer, Fax, Teeküche) mitbenutzt werden.

Bitte melden unter 089-5432 97-0, Ansprechpartnerin: RAin Bergau

RA Kanzlei bietet schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Hauptbahnhof), und optional einen Sekretariatsplatz. Stellplatz verfügbar. Geeignet auch für Zweigstelle oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter: 089-86466943 oder 0173-5457907

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

Grundsanierte repräsentative Büroräume 50 m zum Marienplatz

Empfang/Sekretariat, und insgesamt 6,5 Räume geeignet als Büro oder Besprechungsraum, + 2 Küchen, 3 WC; Bad; EDV Verkabelung, 210 m²/teilbar, 2 separate Eingänge
18 €/m² + NK, Langfr.Vertrag. **Provisionsfrei.** Ab Herbst 2011

Ansprechpartner: Fr. Hoffmann Tel. 089 32479755;
Email: info@bluetenring.de

Kanzleiübernahme

Kanzleiübernahme

Soziätsanteil (Wirtschafts- und Zivilrecht) in absolut zentral gelegener Münchner Kanzlei mit bester Einrichtung könnte zu den üblichen Bedingungen übernommen werden. Umsatz 200'. Eine auch langfristige Einarbeitung und Einführung ist gewährleistet.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 179 / November an den MAV.

Kanzleiübernahme

Zivilrechtlich orientierte Rechtsanwaltskanzlei, besteht seit über 60 Jahren, günstige Lage an der Hauptstraße (100 Meter zum Amtsgericht) in Kreisstadt Nähe München (LG Bezirk München II), aus Altersgründen zu günstigen Konditionen abzugeben. Einarbeitung möglich.

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 178 / November 2011 an den MAV.

Kanzleiverkauf

Wegen Krankheit günstig abzugeben. Nachfolger/-in für Kanzlei am Ostbahnhof auf dem Gebiet des Familien-, Erb-, Unfall-, allgemeinen Zivil- und Ausländerrechts gesucht.

Zuschriften erbeten unter Chiffre Nr. 173 / November 2011.

Rechtsanwalt bietet ab sofort junge, erfolgreich eingeführte und gut ausbaubare, zivilrechtlich ausgerichtete Einzelkanzlei im Norden von München zum Verkauf samt neuwertigem Inventar und ggf. Übernahme des Personals. Sehr gute und verkehrsgünstige Lage, Fachmärkte und Freiberufler in unmittelbarer Nähe, ausreichend Parkplätze, helle moderne Räume, ca. 120 m², bestens geeignet auch für 2 Berufsträger, übliche technische Ausstattung, sehr günstige Konditionen (VHB).

Anfragen bitte unter Chiffre Nr. 176 / November 2011.

Verkäufe

Verkäufe NJW 1966 mit 2004 gebunden, nicht gebunden 2005/2006/2010/2011 komplett, 2007 1-26, 2008 36-39, gegen Gebot und Abholung. Tel.: 089/64939184

Termins-/Prozessvertretung

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dirksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Mediation

Suchen Sie Unterstützung für eine interessengerechte und nachhaltige Konfliktlösung?

Als **Rechtsanwältin und Mediatorin** nach den Ausbildungsrichtlinien der BAFM biete ich Ihnen die Durchführung von Mediationen in Ihren eigenen Kanzleiräumen an. Wenn juristische Möglichkeiten alleine nicht mehr zu einer nachhaltigen und interessengerechten Klärung des Konflikts führen können, eröffnen Sie Ihren Mandanten doch die Alternative einer maßgeschneiderten Lösung für ihren Konflikt! Auch im Falle einer Mediation bleiben Sie der Anwalt und Parteivertreter Ihrer Mandanten.

Weitere Informationen über meine Arbeitsweise und meine Person erhalten Sie unter www.fairmit.de.

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Anwaltssekretärin / Buchhalterin (freiberuflich)

In allen Büroarbeiten versierte, erfahrene Anwaltssekretärin steht Ihnen zur Verfügung auf freiberuflicher Basis bei Engpässen, für Urlaubs- und/ oder Krankheitsvertretung, auch nachts oder am Wochenende, in Ihrem Büro oder vom Homeoffice aus, gerne auch langfristig und regelmäßig.

Unter anderem werden beste Kenntnisse in Buchhaltung, den Programmen RA-Micro und AnnoText sowie MS-Office, orthografie- und stilsicheres Schreiben mit hoher Geschwindigkeit, Zuverlässigkeit und Belastbarkeit geboten.

Telefon: 089/4891250; **mobil:** 0173 443 00 85 oder
e-Mail: service@bueroundbuch.com.

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buerobergmann@arcor.de

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 172 / November 2011 an den MAV erbeten.

Dienstleistungen

Sie wissen nicht mehr, wohin mit Ihren Diktaten? Schicken Sie mir diese einfach per E Mail. Gerne bin ich auch bereit, Ihren und meinen PC koppeln zu lassen, so dass ich Ihre Diktate, ZV-Aufträge etc. direkt in Ihre elektronische Akte speichern kann und bei Ihnen in der Kanzlei ausdrücke. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Britta Ziep (gelernte Reno-Gehilfin) ☎ 0178 7980844.

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig,
bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig
vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz
bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachhilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de



BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a.

Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibaarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de
E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibaarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338
oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

Schreibbüros

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

D S Ü

„... dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungsdienstleistungen mit geprüfter Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98

Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen · Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN

ITALIENISCH / DEUTSCH

Recht / Technik

Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin

(BDÜ, VbDÜ, tekem)

Einsteinstr. 151, 81675 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89

info@fach-uebersetzen.de

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 544 670 25

b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT

ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE

VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Anzeigen

Preise siehe Mediadaten unter

http://www.muenchener.anwaltverein.de/Mediadaten_2009.pdf

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die MAV-Mitteilungen
Dezember 2011 - 15. November 2011**

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033



FÄCHER FLIRT

Die Sache mit den Codes

15. Juli 2011 bis 8. Januar 2012

**Münchner Stadtmuseum
St.-Jakobs-Platz 1
80331 München**

